



Leitfaden Privatschulen

3. Auflage Stand Januar 2008

Redaktion:

Peter Jurewicz
Hessisches Kultusministerium
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden

p.jurewicz@hkm.hessen.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Definition Schule	3
1.1 Ersatzschule.....	3
1.2 Ergänzungsschule, Freie Unterrichtseinrichtung und Privatunterricht.....	3
2. Zulassung privater Schulen und von Privatunterricht	4
2.1 Ersatzschulen.....	4
2.2 Ergänzungsschulen.....	5
2.3 Privatunterricht	5
3. Antrag auf Genehmigung einer Ersatzschule	5
3.1 Schulträger	5
3.1.1 Schulleitung	5
3.2 Schulform	6
3.3 Bezeichnung	6
3.4 Standort	6
3.5 Größe der Schule (voraussichtliche Schülerzahlen)	6
3.6 Räumlichkeiten und Sachausstattung	7
3.7 Lehr- und Erziehungsziele	7
3.8 Lehrkräfte.....	8
3.8.1 Unterrichtsgenehmigungen für Lehrkräfte an Ersatzschulen	8
3.8.1.1 Gesetzesgrundlage	8
3.8.1.2 Ausreichende fachliche und pädagogische Ausbildung der Lehrkraft	8
3.8.1.3 Ausnahme bei fehlender Ausbildung der Lehrkraft.....	8
3.8.1.3.1 Unterrichtsgenehmigung	9
3.8.1.3.2 Schulaufsichtliche Überprüfung.....	9
3.8.1.3.3 Genehmigungsumfang	9
3.8.1.3.4 Lehrkräfte an Freien Waldorfschulen	10
3.8.2 Wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte.....	10
3.8.3 Belehrung der Lehrkräfte	11
3.8.4 Führungszeugnis	11
3.8.5 Verleihung einer Amtsbezeichnung	11
3.9 Wirtschaftsplan	11
3.10 Mitwirkungsrechte	12
3.11 Schulgeld, Sonderung (Art. 7 Abs. 4 GG).....	12
3.12 Besonderes pädagogisches Interesse bei Grundschulen	13
3.13 Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen.....	14
3.14 Religionsunterricht an Ersatzschulen	15
3.15 Gymnasium G 8	15
4. Finanzierung	15
4.1 Regelmäßige Überprüfung der Ersatzschulen	17
4.2 Novellierung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes (Änderungen 2007)	17
4.2.1 Wartefrist für verlässliche Träger	17
4.2.2 Investitionskostenanteil	18
4.2.3 Gastschulbeiträge.....	18
4.3 Sonstige finanzielle Auswirkungen	18
4.3.1 Lernmittelfreiheit.....	18
4.3.2 Schülerbeförderungskosten	19
4.3.3 Zuweisung/Gestattung von Schülern an private Förderschulen	19
4.3.4 Fort- und Weiterbildungen von Lehrkräften	20
4.3.5 Schulbauförderung	20
4.3.6 BAföG	20
4.3.7 Referendare.....	20
5. Erfüllung der Schulpflicht, Abschlüsse und Förderung	21
5.1 Schulpflicht beim Besuch von Ersatzschulen.....	21
5.2 Schulpflicht beim Besuch von Ergänzungsschulen.....	21

5.3	Schulpflicht beim Besuch anderweitigen Unterrichts	22
5.4	Abschlüsse.....	22
5.4.1	Zeugnisse der genehmigten Ersatzschule	22
5.5	Nachteilsausgleich an Ersatzschulen (VOLRR/Erlass).....	23
5.6	Sonderpädagogische Förderung an Ersatzschulen	23
5.7	Kosten des häuslichen Sonderunterrichts.....	24
6.	Staatliche Anerkennung	25
6.1	Staatliche Anerkennung von Ersatzschulen	25
6.2	Prüfungen an anerkannten Ersatzschulen	25
7.	Fach- und Rechtsaufsicht	26
8.	Beamtete Lehrkräfte im Privatschuldienst.....	26
8.1	Beurlaubung	26
8.1.1	Beurlaubung ohne Dienstbezüge.....	26
8.1.2	Beurlaubung mit Dienstbezügen	27
8.1.3	Beurlaubung an Ersatzschulen in der Wartezeit.....	27
8.2	Stellenausschreibung und Beförderung.....	27
8.2.1.	Stellenbesetzungs- und Ausschreibungsverfahren.....	27
8.2.1.1	Einstellung beamteter Lehrkräfte	28
8.2.1.2	Einstellung noch nicht beamteter Lehrkräfte	28
8.2.2.1	Beförderungen ohne Dienstbezüge beurlaubter Lehrkräfte	28
8.2.2.2	Beförderungen mit Dienstbezügen beurlaubter Lehrkräfte.....	29
8.3	Lebenszeitverbeamtung	29
8.4	Veränderungen der Arbeitszeit bei beurlaubten Lehrkräften	29
8.4.1	Teilzeitbeschäftigung	30
8.4.2	Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 85a Abs. 4 Nr. 2 HBG.....	30
8.4.3	Elternzeit	30
8.4.4	Altersteilzeit.....	30
8.5	Disziplinarbefugnis	31
8.6	Zuständigkeiten	31
9.	Unfallfürsorge.....	32
10.	Ordnungswidrigkeiten.....	32
11.	Kosten und Gebühren	32
12.	Absetzbarkeit von Schulgeld	32
13.	Umsatzsteuer	32
13.1	Bescheinigungen nach § 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes (UStG).....	32
13.2	Honorarkräfte	34
13.3	Künstlerische Berufsausbildungen und kulturelle Träger.....	34
13.4	Personalgestellung	34
14.	Ergänzungsschulen	35
14.1	Begriff Ergänzungsschule	35
14.2	Abgrenzungen der Ergänzungsschulen zu anderen Einrichtungen	35
14.3	Anzeige einer Ergänzungsschule	35
14.4	Bezeichnung der Ergänzungsschule.....	36
14.5	Pflichten / Aufsicht bei Ergänzungsschulen	36
14.6	Staatliche Anerkennung von Ergänzungsschulen	36
15.	Fundstellen	38
Anlage 1	40
Anlage 2	43
Anlage 3	44
16.	Übersicht: Geltungsbereich des HSchG für Schulen in freier Trägerschaft ..	45
17.	Übersicht: Schülerangelegenheiten der Schulen in freier Trägerschaft.....	46

Vorwort

Der vorliegende Leitfaden soll einer möglichst einheitlichen Entscheidungspraxis der Staatlichen Schulämter in Rechtsfragen im Zusammenhang mit den Schulen in freier Trägerschaft dienen, ohne verbindliche Vorgaben für den Einzelfall zu machen.

Es sind die fachlichen Erfahrungen der Schulämter eingeflossen und die vom Kultusministerium (durch Erlasse) vorgegebenen Regelungen eingearbeitet.

An Hand von Beispielen werden, Rechtsgrundlagen und Verfahren verdeutlicht. Die am Ende aufgeführten Fundstellen entsprechen dem heutigen Stand. In der vorliegenden 3. Auflage ist die Novellierung des EschFG vom 14. Dezember 2006 in Ziffer 4.2 zusammengefasst.

1. Definition Schule

Nach § 127 des HSchG sind Schulen für die Dauer bestimmte Bildungseinrichtungen, in denen unabhängig vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer und der Schülerinnen und Schüler allgemein bildender oder berufsqualifizierender Unterricht planmäßig in mehreren Gegenstandsbereichen einer Mehrzahl von Schülerinnen und Schülern erteilt wird und Erziehungsziele verfolgt werden. Sie muss außerdem nach allgemeiner Auffassung als Schule angesehen werden und entsprechend organisiert sein.

1.1 Ersatzschule

Nach § 170 HSchG sind Schulen in freier Trägerschaft dann Ersatzschulen, wenn sie in ihren Lehr- und Erziehungszielen Bildungsgängen entsprechen, die nach dem Schulgesetz vorhanden oder grundsätzlich vorgesehen sind. Das Bundesverfassungsgericht definiert Ersatzschulen als Privatschulen, die „nach dem mit ihrer Errichtung verfolgten Gesamtzweck als Ersatz für eine im Lande vorhandene oder grundsätzlich vorgesehene öffentliche Schule dienen sollen“ (BVerfGE 27, 195 ff.; 75, 40 ff.). Dies bedeutet, dass eine Schule in freier Trägerschaft bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch dann genehmigt werden muss, wenn das entsprechende öffentliche Unterrichtsangebot zwar durch Rechtsverordnung aufgrund der im Schulgesetz vorhandenen Ermächtigungen eingeführt worden ist aber tatsächlich von einem Träger öffentlicher Schulen noch nicht angeboten wird.

1.2 Ergänzungsschule, Freie Unterrichtseinrichtung und Privatunterricht

Von Ersatzschulen zu unterscheiden sind

- Ergänzungsschulen (§§ 175 ff.)

- und Privatunterricht (§ 177);

von diesen sind die im Gesetz nicht erfassten freien Unterrichtseinrichtungen abzugrenzen.

Unter den Begriffen Ergänzungsschule und freie Unterrichtseinrichtung sind Einrichtungen zu verstehen, die ein Unterrichtsangebot haben, das es im öffentlichen Schulwesen nicht gibt. Die Abgrenzung zwischen beiden Einrichtungen ist tatsächlich häufig schwierig. Rechtlich ist Ergänzungsschule diejenige, die eine vollschulische Ausbildung anbietet und den Schulbegriff nach § 127 HSchG erfüllt. Freie Unterrichtseinrichtung ist dagegen eine nicht schulmäßig organisierte Veranstaltung (Lehrgang, Kurs), in der in einzelnen Kenntnisgebieten unterrichtet oder in einzelnen Fertigkeiten unterwiesen wird, wie z.B. bei Sprachlehrgängen, Computerkursen und Kursen in Betriebswirtschaftslehre (BWL-Seminare).

Der Privatunterricht ist durch die personale Beziehung zwischen Unterrichtendem und Lernendem charakterisiert. Er ist die Unterrichtserteilung an einzelne Schüler oder

kleinere Schülergruppen, bei der die Dauer des Unterrichts im Allgemeinen unbestimmt ist und die Organisation weitgehend durch die individuellen Bedürfnisse bestimmt wird, wie z.B. im Nachhilfeunterricht.

2. Zulassung privater Schulen und von Privatunterricht

2.1 Ersatzschulen

Die Erteilung einer Genehmigung (siehe Ziffer 3.) zur Errichtung und zum Betrieb einer Schule in freier Trägerschaft als Ersatzschule erfolgt nach §§ 170 ff. HSchG in Verbindung mit Artikel 7 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG). Nach § 171 HSchG ist das für den zukünftigen Standort der zu genehmigenden Schule zuständige Staatliche Schulamt Genehmigungsbehörde.

Sind die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf Genehmigung einer Schule in freier Trägerschaft und nach einer Wartefrist von i.d.R. drei Jahren ein Anspruch auf Finanzierung nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtmäßigkeit von Wartefristen vom 9. 3. 1994 (BVerfGE 90,107 [126]) darf der Staat, ohne seine Schutzpflicht zu vernachlässigen, um der effektiven Vergabe öffentlicher Mittel willen die wirtschaftliche Solidität von Schulneugründungen verlangen und bei neu gegründeten Schulen als „Test“ hierauf den privaten Schulträgern höhere Eigenleistungen zumuten. Er darf die Förderung von der pädagogischen Bewährung abhängig machen. Die unter Finanzierung (Punkt 3) aufgeführten gesetzlichen Regelungen sind bereits bei der Genehmigung zu bedenken.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen ist keine Bedürfnisprüfung vorzunehmen, weil dies der in Art. 7 Abs. 4 GG enthaltenen Errichtungsgarantie widerspräche. So kann eine Genehmigung eines privaten Gymnasiums nicht deshalb versagt werden, weil im Gebäude nebenan ein öffentliches Gymnasium besteht.

Für eine **private Grundschule** treten weitere Genehmigungsvoraussetzungen hinzu. Sie ist nur zuzulassen, wenn ein besonderes pädagogisches Interesse anerkannt wird (siehe Ziffer 3.12) oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule (siehe Ziffer 3.13) errichtet werden soll und eine öffentliche Grundschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

Eine interne Abstimmung mit dem Kultusministerium ist in Zweifelsfällen sinnvoll. Sie ist in jedem Fall im Interesse einer die landesweite Entwicklung berücksichtigenden einheitlichen Praxis vor einer Entscheidung über die Anerkennung des besonderen pädagogischen Interesses bei der Genehmigung einer Grundschule erforderlich.

Unabhängig von der Schulform ist jede Genehmigungsverfügung in Durchschrift dem Kultusministerium zur Kenntnis zu geben.

Erweiterungen bestehender Schulen sind wie Neuanträge zu prüfen; die Genehmigung wird in Form der Erweiterung der bestehenden Genehmigungsverfügung erteilt. (siehe auch Ziffer 4.2.1)

Beispiel: Eine bestehende zweijährige Berufsfachschule für Chemietechnik stellt einen Antrag auf Erweiterung ihres Unterrichtsangebotes um die Fachrichtungen Biologietechnik und Datenverarbeitungstechnik. Dieser Antrag muss nach den unter Ziffer 3 genannten Kriterien (Räumlichkeiten, Ausstattung, Curricula, Lehrkräfte etc.) geprüft werden.

5 Leitfaden Privatschulen

2.2 Ergänzungsschulen

Bei Ergänzungsschulen bedarf es keines Genehmigungsverfahrens. Ergänzungsschulen haben nach § 175 Abs. 2 HSchG lediglich die Verpflichtung, ihren Betrieb vor Aufnahme des Unterrichts anzuzeigen. Die Anzeige muss das Unterrichtsangebot und die Organisation von Schule und Unterricht so konkret erfassen, dass der Status als Schule in Abgrenzung zur freien Unterrichtseinrichtung nachvollzogen werden kann. (siehe Ziffer 14 Ergänzungsschulen)

2.3 Privatunterricht

Der Betrieb einer Ergänzungsschule ist dem Staatlichen Schulamt anzuzeigen; Privatunterricht und freien Unterrichtseinrichtungen unterliegen jedoch keiner Anzeigepflicht.

Fernunterricht ist durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht in Köln zu genehmigen (Fernunterrichtsschutzgesetz).

3. Antrag auf Genehmigung einer Ersatzschule

Dem Antrag eines Schulträgers auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Schule in freier Trägerschaft als Ersatzschule gemäß § 171 HSchG sind folgende Nachweise und Unterlagen beizufügen:

3.1 Schulträger

bei eingetragenen Vereinen:	Satzung Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Name, Rechtsform, Sitz und vertretungsbe- rechtigte Organe
bei Gesellschaften:	Gesellschaftsvertrag Auszug aus dem Handelsregister beim Amtsgericht Name, Rechtsform, Sitz und vertretungsbe- rechtigte Organe
bei Privatpersonen:	Erläuterungen zu Organisation und Führung sowie Leitung der Schule Name und Vorname, Geburtsort, Geburtstag, Anschrift
Gültige Bescheinigung über die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit des Schulträgers nach dem Dritten Abschnitt des Zweiten Teils der Abgabenordnung.	

3.1.1 Schulleitung

Der private Schulträger hat zwar im Rahmen seines Direktionsrechtes die Berechtigung, auch einen „Nichtpädagogen“ als Schulleiter einzusetzen; er muss dann aber eine Lehrkraft bestimmen, die die Schule nach innen und außen pädagogisch vertritt und in der Lage ist, die pädagogischen Aufgaben der Schulleitung wahrzunehmen.

Bei gymnasialen Oberstufen weist das Staatliche Schulamt den Schulträger auf die damit verbundenen Konsequenzen hin. Solange die gymnasiale Oberstufe nur genehmigt und nicht anerkannt ist, müssen die Schülerinnen und Schüler die Abiturprüfung als Nichtschülerprüfung an einer geeigneten Oberstufe ablegen. Erst mit der staatli-

chen Anerkennung der gymnasialen Oberstufe darf die Ersatzschule selbst Abiturprüfungen abnehmen. Besitzt der Schulleiter der Ersatzschule nicht die Lehramtsbefähigung, die sich auf die gymnasiale Oberstufe oder die berufliche Schule erstreckt, darf er nicht selbst die Abiturprüfung leiten, das Staatliche Schulamt bestellt eine externe Vorsitzende bzw. einen externen Vorsitzenden und die Vertreterin oder den Vertreter des Prüfungsausschusses.

3.2 Schulform

Eine Ersatzschule muss eine Entsprechung im öffentlichen Schulwesen haben. Dessen äußere Organisation nach Schulstufen und Schulformen ergibt sich aus § 11 HSchG. Das bedeutet, dass nur solche Schulen als Ersatzschulen genehmigt werden dürfen, die nach Bildungsgang und Schulform im Schulgesetz als selbständige Schulen vorgesehen sind. So ist die Genehmigung einer selbständigen gymnasialen Oberstufe möglich, es können aber z.B. keine selbständigen Vorklassen genehmigt werden, weil diese nach § 18 Abs. 2 HSchG Bestandteil von Grundschulen oder Förderschulen sind. Das gleiche gilt für die Genehmigung von besonderen Bildungsgängen, die nach § 39 Abs. 6 HSchG Bestandteil der Berufsschule sind und daher nicht als eigene Schulform genehmigt werden können. Auch die Genehmigung einzelner Jahrgangsstufen z. B. einer selbständigen Förderstufe ist nicht möglich, weil die Förderstufe keine Schulform ist, sondern eine Organisationsform der Jahrgangsstufen 5 und 6.

3.3 Bezeichnung

Nach § 168 Abs. 1 HSchG müssen Schulen in freier Trägerschaft eine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen ausschließt (z.B. Der Schulname "Freiherr-vom-Stein-Schule" reicht nicht aus, sondern es muss zumindest der Zusatz "private" oder "Schule in freier Trägerschaft" etc. aufgenommen werden).

Darüber hinaus muss die Gattung der Schule in freier Trägerschaft unter Beachtung der für öffentliche Schulen geltenden Regeln zumindest in einem Untertitel genannt sein (z.B. Gymnasium, Realschule, Berufsfachschule, Fachschule oder Förderschule).

Der Zusatz „genehmigt“ oder „staatlich anerkannt“, ist zulässig.

3.4 Standort

Eine Schule kann in unterschiedlichen Gebäuden untergebracht sein. Wenn sie aber als eine organisatorische und pädagogische Einheit angesehen werden soll, müssen die Gebäude sich in so einer Nähe zueinander befinden, dass ein Wechsel von Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften während der Unterrichtszeit möglich ist. Werden sog. „Dependancen“ gegründet, stellt sich dabei die Frage, ob es sich rechtlich um Außenstellen als unselbstständige Teile der genehmigten Ersatzschule handelt oder um eigenständig zu genehmigende Schulen. Bei dieser Frage ist auch die Organisationsstruktur der Schule zu berücksichtigen. Wird die Schule von einem Schulleiter in einer Hauptstelle geführt, dem die entfernt liegenden Gebäude als Nebenstelle unterstellt sind, ist eher von einer Schule auszugehen. Sind es aber nach Unterrichtsorganisation und Zuordnung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte in sich geschlossene Systeme, ist die „Dependance“ auch mit gemeinsamer Leitung eine neu zu genehmigende Schule.

3.5 Größe der Schule (voraussichtliche Schülerzahlen)

Die Antragsteller müssen plausibel und nachvollziehbar darstellen, in welchem zeitlichen Ablauf und mit welchen geplanten Schülerzahlen die Schule aufgebaut werden soll. Als maßgebliche Vorschrift für die Prüfung, ob die Einrichtung genehmigungsfähig ist, gilt hier § 127 HSchG, wonach Schulen für die Dauer bestimmte Bildungs-

7 Leitfaden Privatschulen

einrichtungen sind, in denen unabhängig vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer und der Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender oder berufsqualifizierender Unterricht planmäßig in mehreren Gegenstandsbereichen einer Mehrzahl von Schülerinnen und Schülern erteilt wird und Erziehungsziele verfolgt werden. Dies bedeutet, dass die Schule nur dann genehmigungsfähig ist, wenn eine Schülerzahl vorgesehen ist und voraussichtlich auch erreicht werden kann, die einen von Schulform und Konzeption abhängigen differenzierten pädagogisch sinnvollen Unterricht erlaubt (z.B. wird eine Grundschule der Jahrgangsstufen 1 - 4 nur dann genehmigungsfähig sein, wenn voraussichtlich mindestens 5 Schülerinnen und Schüler in jeder Jahrgangsstufe zu erwarten sind). Da Schulen für die Dauer bestimmte Bildungseinrichtungen sind, ist es auch nicht möglich, befristete Genehmigungen auszusprechen, z.B. um versuchsweise ein pädagogisches Konzept zu erproben.

3.6 Räumlichkeiten und Sachausstattung

Hier sind die für die erste Entwicklung einer Schule notwendigen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen nachzuweisen. Investitionen für den gesamten Auf- und Ausbau der Schule können nicht in jedem Fall bis zum Zeitpunkt der Genehmigung abgeschlossen sein. Dann sind aber die weiteren Planungen bis zum Endausbau der Schule vorzulegen. (Beispiel: Die apparative Ausstattung für den Unterricht in der jeweiligen Jahrgangsstufe ist bis zum Beginn des Schuljahres nachzuweisen.) Ggf. sind entsprechende Auflagen zu erteilen. Die Finanzierung des Ausbaus der Schule muss durch die Genehmigungsbehörde nachvollziehbar sein.

Vorzulegen sind:

<ul style="list-style-type: none">• Bei gemeindeeigenen oder kirchlichen Räumen:	Miet- bzw. Nutzungsvertrag
<ul style="list-style-type: none">• Bei eigenen Gebäuden:	Grundbuchauszug des Grundbuchamtes
<ul style="list-style-type: none">• Grundrisszeichnung mit Angabe der Nutzung der einzelnen Räume sowie deren Größe	
<ul style="list-style-type: none">• Schlussabnahmebescheinigung oder Abnahmeprotokoll, mit dem die Bauaufsichtsbehörde die Nutzung der Räume als Schule für unbedenklich erklärt.	
<ul style="list-style-type: none">• Auflistung der Sachausstattung mit Zuordnung zu den einzelnen Räumen – ggf. mit Vermerk, was bereits vorhanden ist bzw. noch angeschafft wird.	

3.7 Lehr- und Erziehungsziele

Vorzulegen sind:

<ul style="list-style-type: none">• Übersicht über die zu erteilende Stundenzahl in den einzelnen Fächern der beantragten Schulform mit Angabe der Lehrerstundenzahl	Curricula bezogen auf die Lehrinhalte der Unterrichtsfächer und der Jahrgangsstufen
--	---

Anhand dieser Angaben haben die Antragsteller ihre **pädagogische Konzeption** darzustellen. Diese Unterlagen sind notwendig, um den Staatlichen Schulämtern eine Grundlage für die **schulfachliche Beurteilung** im Rahmen des Genehmigungsverfahrens an die Hand zu geben und ihnen die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen über Schulen in freier Trägerschaft zu ermöglichen. Die schulfachliche Beurteilung muss sich daran orientieren, ob das von der Schule in freier Trägerschaft beabsichtigte Unterrichtsangebot als ein mit der entsprechenden öffentlichen Schulform gleichwertiges anzusehen ist. Dazu bedarf es konkretisierter Darlegungen der Gleichwertigkeit der Lernziele. Nur der Verweis auf die Lehrpläne öffentlicher Schulen oder anderer privater Schulen reicht dafür nicht aus. Dabei muss berücksichtigt werden, dass

nach § 170 Abs. 1 HSchG Abweichungen in den Lehr- und Erziehungsmethoden sowie im Lehrstoff zulässig sind, sofern die Gleichwertigkeit (nicht Gleichartigkeit) gewahrt wird. Die Ersatzschule ist in den Grenzen der Akzessorietät zu öffentlichen Schulen frei darin, wie sie den Lehrstoff über das Schuljahr und die gesamte Schullaufbahn an der Schule verteilt und mit welchem Zeitaufwand sie gleichwertige Lehrziele erreicht. Voraussetzung hierbei ist, dass Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der spezifischen Bildungsinhalte der Ersatzschule ein gleichwertiges Bildungsziel erreichen und ein Übergang auf weiterführende öffentliche oder andere private anerkannte Schulen gewährleistet ist.

3.8 Lehrkräfte

Vorzulegen sind:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Qualifikationsnachweise der Lehrkräfte – Zeugnis der Ersten und Zweiten Staatsprüfung; ggf. Nachweis über eine gleichwertige Qualifikation (siehe hierzu Ziffer 3.8.1.3.1). |
| <ul style="list-style-type: none"> • Anstellungsvertrag oder Ernennungsurkunde zur Übernahmen in das Kirchenbeamtenverhältnis |

3.8.1 Unterrichtsgenehmigungen für Lehrkräfte an Ersatzschulen

Zur Unterscheidung der Begriffe wird den Lehrkräften an Ersatzschulen eine „Unterrichtsgenehmigung“ und keine Unterrichtserlaubnis erteilt. Die „Unterrichtserlaubnis“ ist durch § 62 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes für den Bereich der öffentlichen Schulen festgelegt. Die Unterrichtserlaubnis an öffentlichen Schulen wird der Lehrkraft erteilt. Die „Unterrichtsgenehmigung“ dagegen ist eine Maßnahme der begleitenden Schulaufsicht, durch die dem privaten Schulträger bestätigt wird, dass er eine nicht ausreichend vorgebildete Lehrkraft im Unterricht einsetzen darf, ohne dadurch gegen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 171 Abs. 3 HSchG, für den Betrieb seiner Ersatzschule zu verstoßen.

3.8.1.1 Gesetzesgrundlage

Nach § 174 Abs. 1 HSchG müssen Lehrkräfte an Ersatzschulen grundsätzlich eine Ausbildung nachweisen, die derjenigen an entsprechenden öffentlichen Schulen im Werte gleichkommt. (siehe Ziffer 3.8.1.2)

In Ausnahmefällen kann auf den Nachweis einer solchen Ausbildung verzichtet werden, wenn die wissenschaftliche und pädagogische Eignung der Lehrkraft durch gleichwertige Leistungen nachgewiesen wird. (siehe Ziffer 3.8.1.3)

3.8.1.2 Ausreichende fachliche und pädagogische Ausbildung der Lehrkraft

Weist eine Lehrkraft durch Lehramtsbefähigung (Erste und Zweite Staatsprüfung) die gesetzlichen Voraussetzungen für den Einsatz in der Schulstufe und den Unterrichtsfächern nach, in denen sie eingesetzt werden soll, so bestehen gegen diesen Unterrichtseinsatz keine Bedenken.

3.8.1.3 Ausnahme bei fehlender Ausbildung der Lehrkraft

Der private Schulträger ist für den Einsatz seiner Lehrkräfte verantwortlich und hat dem zuständigen Staatlichen Schulamt die Qualifikation seiner Lehrkräfte nachzuweisen. Die Staatlichen Schulämter prüfen die Nachweise der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung sowohl im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 171 HSchG als auch anschließend im Rahmen der Schulaufsicht. Damit durch das Staatliche Schulamt als Schulaufsichtsbehörde die gesetzlichen Voraussetzungen überprüft werden können, sind die Privatschulträger verpflichtet, einzustellende Lehrkräfte vor

Beginn des geplanten Unterrichtseinsatzes sowie bei Veränderungen im personellen Bereich rechtzeitig zu melden.

3.8.1.3.1 Unterrichtsgenehmigung

Liegt bei einer Lehrkraft eine für öffentliche Schulen notwendige Qualifikation nicht vor, kann das Staatliche Schulamt als Genehmigungsbehörde eine Unterrichtsgenehmigung nach § 174 Abs. 1 Satz 2 HSchG erteilen. Der private Schulträger hat in geeigneter Weise darzulegen, dass die von ihm eingestellte Lehrkraft die erforderlichen Fach- und Unterrichtskompetenz besitzt. Die Feststellung, ob eine Lehrkraft gleichwertige Leistungen nachweist, ist immer eine Überprüfung im Einzelfall und setzt in der Regel eine schulaufsichtliche Überprüfung des zuständigen Staatlichen Schulamtes voraus. Nach einem Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt vom 31. Juli 2006 [Az.: 5 G 2243/06(V)] ist die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes über die Unterrichtsgenehmigung kein Verwaltungsakt gegenüber der betroffenen Lehrkraft, weil die einschlägige Vorschrift des § 174 HSchG ausschließlich das Verhältnis zwischen der staatlichen Schulaufsicht und der Ersatzschule regelt. Die Lehrkraft selbst hat dabei keinen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung, aber der private Schulträger.

Hat ein Schulträger mit einer Lehrkraft einen Arbeitsvertrag geschlossen, die keine adäquate Ausbildung nachweisen kann und nach dem Überprüfungsverfahren keine Unterrichtsgenehmigung erhält, darf diese Lehrkraft nicht mehr im Unterricht eingesetzt werden. Die daraus entstehenden Folgen haben die Lehrkraft und der Schulträger selbst zu tragen. Deshalb sollte die Schulaufsichtsbehörde bereits während des Genehmigungsverfahrens den Privatschulträger über die Möglichkeiten einer Unterrichtsgenehmigung und die damit verbundenen "Risiken" informieren.

3.8.1.3.2 Schulaufsichtliche Überprüfung

Bei einer schulaufsichtlichen Überprüfung muss die Lehrkraft nachweisen, dass sie über ausreichende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Erfahrung zur Erteilung des Unterrichts verfügt. Sie muss darlegen, dass sie in Anlehnung an das Hessische Schulgesetz sowie das Hessische Lehrerbildungsgesetz und an die dazu ergangene Verordnung zur Umsetzung des Lehrerbildungsgesetzes den Bildungs- und Erziehungsauftrag (der Schule im Allgemeinen und der Privatschule im Besonderen) in der entsprechenden Schulform und Schulstufe erfüllen kann. Der Umfang der Überprüfung richtet sich nach den erworbenen Kompetenzen, die durch die bisherigen Ausbildungen und Tätigkeiten von der Lehrkraft nachgewiesen und als gleichwertig anerkannt werden können. Die Festlegung der Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen durch das Staatliche Schulamt kann in Verbindung mit dem Amt für Lehrerbildung erfolgen.

3.8.1.3.3 Genehmigungsumfang

Die Überprüfung der Lehrkraft bezieht sich auf ihre konkrete Einsatzsituation. Deshalb können Unterrichtsgenehmigungen auch nur nach Lage des Einzelfalls für eine bestimmte Schule, für einzelne Fächer und für einzelne Schulstufen ausgesprochen werden. Die Genehmigung kann auch vorläufig und befristet zum Zwecke der Überprüfung der pädagogischen Eignung erteilt werden, um nach einem gewissen Zeitablauf bei Bewährung die endgültige Genehmigung erteilen zu können. Lehrkräften in der Bewährungs- und Überprüfungsphase, die in der Oberstufe abiturrelevante Fächer unterrichten, ist die Unterrichtsgenehmigung analog zu Ziffer 3.8.1.3.4 zunächst nur für die Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11) zu erteilen. Bei Bewährung kann nach Ablauf von einem Jahr die Genehmigung auf der Grundlage von Ziffer 3.8.1.3.2 befristet oder unbefristet erteilt werden.

3.8.1.3.4 Lehrkräfte an Freien Waldorfschulen

An Freien Waldorfschulen mit staatlich anerkannten gymnasialen Oberstufen sind Lehrkräften mit abgeschlossenem Hochschulstudium und einer Zusatzausbildung durch den Bund der Freien Waldorfschulen, aber ohne Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt, die Unterrichtsgenehmigungen zunächst nur für die Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11) zu erteilen. Nach Ablauf eines Jahres ist aufgrund von Unterrichtsbesuchen zu entscheiden, ob sie vorläufig zwei Jahre befristet auf die Qualifikationsphase erstreckt werden kann. Nach Ablauf dieser zwei Jahre kann die Genehmigung bei Bewährung endgültig erteilt werden.

3.8.2 Wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte

Die Genehmigungsbehörde muss auch die nach § 174 Abs. 2 HSchG geforderten Voraussetzungen überprüfen.

Nach Artikel 7 Abs. 4 GG und § 174 Abs. 2 HSchG können Ersatzschulen nur dann genehmigt werden, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte ausreichend gesichert ist. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Lehrkräfte im Interesse der Leistungsfähigkeit der Ersatzschule ihre Lehrtätigkeit ausüben können, ohne einer weiteren Tätigkeit nachgehen zu müssen.

Die rechtliche Stellung der Lehrkräfte an einer Ersatzschule ist nur gesichert, wenn über das Anstellungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist.

Die wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte ist nur dann genügend gesichert, wenn ihre Gehälter oder Vergütungen nicht wesentlich hinter den Bezügen der Lehrerinnen und Lehrern öffentlicher Schulen zurückbleiben. Davon kann i.d.R. ausgegangen werden, wenn das Einkommen der Lehrkraft mindestens 80 % der üblichen Vergütungen oder Besoldung einer vergleichbaren Lehrkraft im öffentlichen Schuldienst entspricht und sie eine Anwartschaft auf Versorgung erwirbt, die den Bestimmungen des öffentlichen Schuldienstes gleichkommt.

Die für öffentliche Schulen geltende Pflichtstundenverordnung gilt nicht für Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft, sie kann aber zum Bestandteil des Arbeitsvertrages gemacht werden. Zur Aufrechterhaltung der Effektivität des Unterrichts an Ersatzschulen hat das Staatliche Schulamt im Rahmen der Schulaufsicht darauf zu achten, dass die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft ein pädagogisch vertretbares Maß nicht überschreitet. Als Maßstab für eine angemessene Unterrichtsverpflichtung dient die Pflichtstundenverordnung öffentlicher Schulen. Der Anspruch auf Urlaub muss festgelegt sein. Weil die Arbeitszeit individuell zwischen Lehrkraft und Schulträger zu vereinbaren ist, können in diesem Zusammenhang keine Ansprüche gegen das Land erhoben werden (wie z.B. bei der Regelung zu den Vorgriffsstunden).

Diese Grundsätze können in der Regel nur durch Vorlage der Anstellungsverträge der Lehrkräfte im Einzelfall durch das Staatliche Schulamt ordnungsgemäß überprüft werden.

Auf die Überprüfung im Einzelfall soll dann verzichtet werden, wenn der private Schulträger eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (z. B. kirchlicher Träger) ist, deren Lehrkräfte nach öffentlichen Tarifverträgen oder beamtenrechtlichen Grundsätzen vergütet werden und die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte das erforderliche Maß nicht wesentlich übersteigt. Maßstab ist hier die Pflichtstundenverordnung der öffentlichen Schulen.

11 Leitfaden Privatschulen

3.8.3 Belehrung der Lehrkräfte

Der Schulträger der Privatschule ist auf seine Belehrungspflicht nach § 35 des Infektionsschutzgesetzes hinzuweisen; die entsprechende Regelung ist als Anlage 1 abgedruckt. In der Genehmigungsverfügung ist darauf hinzuweisen, dass die Schulleitung alle zwei Jahre eine Belehrung durchzuführen hat.

3.8.4 Führungszeugnis

Auf die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses kann verzichtet werden, weil die persönliche Zuverlässigkeit der Lehrkraft vom privaten Schulträger zu garantieren ist.

3.8.5 Verleihung einer Amtsbezeichnung

Nach § 174 Abs. 4 HSchG besteht für hauptberuflich an staatlich anerkannten Ersatzschulen beschäftigte Lehrkräfte für die Dauer der Tätigkeit an dieser Schule die Möglichkeit, eine den Amtsbezeichnungen vergleichbarer Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen entsprechende Bezeichnung mit dem Zusatz „im Privatschuldienst“ zu führen, wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Einstellung in den öffentlichen Schuldienst erfüllt werden.

(Beispiel: Eine an dem Gymnasium eines privaten Trägers beschäftigte angestellte Lehrkraft kann erst dann die Bezeichnung Studienrat im Privatschuldienst führen, wenn sie die im öffentlichen Dienst vorgeschriebene Probezeit - in der Regel im höheren Dienst 3 Jahre – in der Schule tätig war und daher im öffentlichen Schuldienst diese Amtsbezeichnung führen dürfte).

Die Gestattung zur Führung einer solchen Bezeichnung setzt einen Antrag des Schulträgers für die Lehrkraft voraus, damit der Schulträger abwägen kann, ob diese Berufsbezeichnung der pädagogischen Konzeption der Schule und dem Kollegium insgesamt angemessen ist.

Der private Schulträger muss im konkreten Antragsverfahren gegenüber dem für die Entscheidung zuständigen Staatlichen Schulamt darlegen, welche Funktion die an der Schule tätige Lehrkraft im Einzelnen wahrnimmt, damit überprüft werden kann, welche Amtsbezeichnung eine entsprechenden Lehrkraft im öffentlichen Bereich aufgrund dieser Funktion führen würde.

Auch Landesbeamte, die zum Dienst an Schulen in freier Trägerschaft beurlaubt sind, können eine von ihrem Amt im öffentlichen Dienst abweichende Bezeichnung führen, wenn sie an der Schule in freier Trägerschaft eine höherwertige Tätigkeit ausüben. In dem Bescheid an diese Lehrkräfte ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass mit der Gestattung kein Anspruch auf eine Beförderung oder entsprechende Verwendung bei einer Rückkehr in den öffentlichen Schuldienst begründet wird.

Liegen die Voraussetzungen vor, gestattet das Staatliche Schulamt der Lehrkraft durch einen förmlichen Bescheid, die Berufsbezeichnung für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Ersatzschule zu führen.

3.9 Wirtschaftsplan

Vom Träger muss ein ausgeglichener Finanzierungs- bzw. Wirtschaftsplan mit möglichst exakten Angaben der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben sowie Erläuterungen zur Errechnung der einzelnen Positionen vorgelegt werden. Die Finanzausstattung des Schulträgers muss in jedem Fall so sein, dass die Anfangsfinanzierung auch ohne Leistungen nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz (ESchFG) gesichert

ist, weil die Zahlungen der Beihilfen aus dem ESchFG erst drei Jahre nach Aufnahme des Unterrichtsbetriebs beginnen. Ein Wirtschaftsplan sollte Alternativen enthalten, wenn Einnahmen an Bedingungen geknüpft oder in ihrer Höhe unsicher sind. Deshalb kann z.B. der rückwirkende Anteil der Finanzhilfe aus dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz, die nach Ablauf der Wartefrist bezahlt wird, keine feste Größe in einem soliden Wirtschaftsplan sein, weil sie davon abhängig ist, ob der Unterrichtsbetrieb ohne Beanstandungen stattgefunden hat. Sollten im Genehmigungsverfahren Zweifel über die Korrektheit des Wirtschaftsplanes auftreten, kann das Staatliche Schulamt von dem Schulträger einen Wirtschaftsplan fordern, der durch einen von der Wirtschaftsprüferkammer vereidigten Wirtschaftsprüfer begutachtet ist.

3.10 Mitwirkungsrechte

Nach § 171 Abs. 4 HSchG muss der Antragsteller nachweisen, in welcher Form die Mitwirkung von Eltern und Schülerinnen und Schülern gewährleistet ist. Die Formen der Eltern- und Schülervertretung müssen nicht denen an öffentlichen Schulen entsprechen, aber eine gleichwertige Interessenvertretung erlauben, die in ihrer Wirksamkeit denen der öffentlichen Schule gleich sind.

3.11 Schulgeld, Sonderung (Art. 7 Abs. 4 GG)

Nach Artikel 7 Abs. 4 GG und § 171 Abs. 3 des HSchG ist vom Schulträger eine Gestaltung des Schulgeldes nachzuweisen, aus der sich ergibt, dass eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.

Es soll ein für Kinder aller Einkommensschichten freier Zugang zu einer Schule in freier Trägerschaft gewährleistet sein. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 75, 40 < 63 ff. >) erfüllen einige Freiplätze oder Schulgeldstipendien für besonders begabte oder besonders arme Kinder die Voraussetzungen nicht. Die Höhe des Schulgeldes für den Pflichtschulbetrieb ist maßgeblich. Unberücksichtigt bleiben Angebote, die nicht den Pflichtunterricht betreffen (Betreuungsangebote, freiwillige Arbeitsgemeinschaften u.ä.). Es ist schwierig, abstrakt Beträge vorzugeben; aber die Überlegung, wie viel eine Familie mit mittlerem Einkommen für die Ausbildung ihrer Kinder objektiv ausgeben könnte, und Vergleiche mit anderen bestehenden Ersatzschulen gleicher Prägung und ähnlichem Einzugsgebiet sind hilfreich. Auch die Frage der Leistung und Gegenleistung ist in Betracht zu ziehen. Die Ausbildung an einer berufsqualifizierenden Fachschule, die fachspezifisch bedingt aufwändige personelle und apparative Ausstattungen haben muss, kann vergleichsweise ein höheres Schulgeld fordern, als eine Grundschule.

Oft werden von den Schulträgern neben dem Schulgeld Darlehen gefordert. In der Regel haben Eltern das von der Schule geforderte Darlehen nicht direkt zur Verfügung und müssen dafür einen Kredit aufnehmen. Die Kreditbeschaffungskosten sind deshalb für alle Eltern dem Schulgeld zuzurechnen. Bürgschaften der Eltern verursachen, solange sie nicht in Anspruch genommen werden müssen, keine Kosten, können aber je nach Höhe des Betrages von einkommensschwachen Eltern nicht ohne Weiteres übernommen werden. Sie können dann als Zugangssperre wirken, die gegen das Sonderungsverbot verstößt. Der Schulträger muss bei diesen zusätzlichen Verbindlichkeiten durch konkrete Berechnungsbeispiele die finanziellen Belastungen der Eltern darlegen und ggf. für einkommensschwache Eltern andere Lösungsmöglichkeiten vorsehen. Es gibt bereits Modelle, die sozial differenzierte Schulgelder vorsehen, in denen die Höhe des Schulgeldes nach Selbsteinschätzung der Eltern bestimmt wird.

Zu unterscheiden ist das finanzielle Engagement der Gründungseltern von einem Schulgeldbeitrag, der eventuell als finanzielle Sperre für einkommensschwache Eltern wirkt, die ihren Kindern den Besuch der Schule ermöglichen wollen. Gründungsel-

tern, die etwa zusammengefasst in einem Verein, eine Schule gründen und tragen, verfolgen damit eigene bildungspolitische Zwecke. Sie wollen nicht nur ihren eigenen Kindern den Besuch einer Schule ermöglichen, die ihren weltanschaulichen oder pädagogischen Interessen entspricht, sondern darüber hinaus das Bildungsangebot allgemein erweitern und in ihrem Sinne verbessern. Die Vorleistungen dieser Gründungseltern für das Ingangsetzen der Schule berührt das Sonderungsverbot nicht unmittelbar. Es geht für diese Eltern nicht um den Zugang zur gegründeten Schule. Sondern betroffen ist die Beteiligung an der Gründung selbst, die Verfolgung eigener bildungspolitischer Ziele, die über den Zugang des eigenen Kindes zur Schule hinausreichen (Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 9. März 1994, BVerfGE 90, 107).

In diesem Beschluss wird deutlich zwischen den Gründungseltern und dem Zugang anderer Eltern unterschieden. Der private Schulträger darf in der Gründungsphase von den Gründungseltern durchaus höhere Leistungen verlangen, ohne dass hier das Sonderungsverbot greift. Sicherlich hat auch die finanzielle Belastung dieser Eltern Grenzen, wenn diese auch höher liegen darf. An diesen Grundsätzen muss sich im Einzelfall das Schulgeld inklusive der von den Eltern zu erbringenden Zusatzbeiträge (wie Darlehen und Bürgschaften) messen lassen.

3.12 Besonderes pädagogisches Interesse bei Grundschulen

Nach Art. 7 Abs. 5 GG ist eine private Volksschule nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt. Unter dem Begriff Volksschule wird heute die Grundschule verstanden. Die Unterrichtsverwaltung prüft das pädagogische Konzept unter dem Gesichtspunkt des pädagogisch - fachwissenschaftlichen Ansatzes und allgemeinen bildungspolitischen Ansatzes hinsichtlich zukünftiger Entwicklungen im Schulwesen.

Der rechtliche Entscheidungsrahmen ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes. In seinem Urteil vom 16. 12. 1992 (BVerfGE 88, 40) geht das BVerfG vom grundsätzlichen Vorrang der öffentlichen Grundschule aus. Dieser Vorrang ist mit dem pädagogischen Interesse an einer privaten Grundschule abzuwägen. Mit dem Begriff "pädagogisches Interesse" ist nicht das jeweilige Interesse des Schulträgers, der Eltern oder der Unterrichtsverwaltung gemeint, sondern das öffentliche Interesse an der Erprobung und Fortentwicklung pädagogischer Konzepte sowie das Interesse an der angemessenen pädagogischen Betreuung spezieller Schülergruppen, welchen das öffentliche Schulwesen keine hinreichenden Angebote macht oder machen kann. Die Schulverwaltung hat prognostisch festzustellen, ob sich ein pädagogisches Konzept unter Berücksichtigung der personellen und sächlichen Voraussetzungen des Schulvorhabens verwirklichen lässt, seine Erprobung und Durchführung zu einer Bereicherung des Schulwesens führt und ob unter den vorhandenen Rahmenbedingungen das Interesse der Schüler an einer angemessenen Erziehung nicht gefährdet ist.

Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass der Antragsteller die "Darlegungslast" für das von ihm bei der Genehmigung einer privaten Grundschule zur Prüfung gestellte pädagogische Interesse hat. Es sei nicht Sache der Unterrichtsverwaltung, nach einem denkbaren pädagogischen Konzept erst selbst zu suchen oder nur skizzenhaft vorgestellte Konzeptionen anhand allgemein verfügbarer pädagogischer Erkenntnisse auszudeuten. Der Antragsteller müsse das von ihm entwickelte Konzept vielmehr auf das konkrete Vorhaben bezogen so substantiiert darlegen, dass der Unterrichtsverwaltung ein Vergleich mit bestehenden pädagogischen Konzepten und eine prognostische Beurteilung seiner Erfolgchancen und der möglicherweise mit ihm verbundenen Risiken und Gefahren für die Entwicklung der Schüler ohne weiteres möglich ist.

Das jeweilige pädagogische Konzept muss daher im Einzelfall mit dem Konzept der staatlichen Schulverwaltung verglichen und seine Besonderheiten und Risiken müssen individuell nach pädagogisch-fachlichen Gesichtspunkten bewertet werden.

Zur Begründung des besonderen pädagogischen Interesses ist die Vorlage detaillierter Curricula erforderlich, aus denen sich die jeweiligen Lernziele in den einzelnen Fächern bezogen auf die jeweiligen Jahrgangsstufen 1 bis 4 bzw. 1 bis 6 ergeben. Der zeitliche Umfang der einzelnen Unterrichtsangebote kann durch die Vorlage von Stundentafeln, Jahresarbeitsplänen etc. nachgewiesen werden.

Die Feststellung des besonderen pädagogischen Interesses erfolgt im Interesse einer landeseinheitlichen Handhabung durch das Kultusministerium. Die Anerkennung des pädagogischen Interesses muss vor der Genehmigung der Grundschule erfolgen und bedarf zur Prüfung einer Bearbeitungszeit, die bei dem Genehmigungsverfahren zu berücksichtigt ist. Verzögerungen wegen unvollständiger Unterlagen oder Verweigerung der Anerkennung bei schon weit fortgeschrittenem Genehmigungsverfahren, die zur Ablehnung der Genehmigung der Grundschule führen muss, stoßen beim Antragsteller berechtigterweise auf Unverständnis.

Durch das Staatliche Schulamt muss geprüft werden, ob die vom privaten Schulträger vorgesehenen Lehrkräfte so ausgebildet oder vorbereitet sind, dass sie das betreffende pädagogische Konzept umsetzen können (siehe Ziffer 3.8 Lehrkräfte).

3.13 Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen

Bekenntnisschulen (oder Konfessionsschulen) sind Schulen, in denen Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler grundsätzlich demselben Bekenntnis angehören und der Unterricht in allen Fächern im Geiste des Bekenntnisses erteilt wird, bei der also das religiöse Bekenntnis das Gepräge der Schule bestimmt.

Für Weltanschauungsschulen gilt dasselbe wie für Bekenntnisschulen; das Bekenntnis wird durch die Weltanschauung ersetzt. Der Unterschied liegt darin, dass die Gottbezogenheit der Weltsicht fehlt.

Die Errichtung einer Bekenntnis- bzw. Weltanschauungsschule setzt den konkreten Nachweis voraus, dass eine bestimmte Anzahl von Eltern dieses Bekenntnisses eine solche Schule für ihre Kinder wünscht. Lediglich eine Liste mit Unterschriften mit einer – unverbindlichen - Erklärung der Eltern, sie wollten ihre Kinder diese Schule besuchen lassen, reicht nicht aus. Die Eltern müssen allerdings nicht Träger der Schule sein. Der Antrag muss von so vielen Eltern unterstützt werden, dass die Anzahl der Schülerinnen und Schüler organisatorisch tragfähige Lerngruppen ergibt und die Schule ihren differenzierenden Anforderungen entsprechend gestaltet werden kann. Dies gilt für den Aufbau der Schule und deren weitere Entwicklung. Zur Darstellung der Bekenntnisprägung einer solchen Schule bedarf es konkreter Ausführungen im Schulkonzept, die eine solche Prägung auch außerhalb des Religionsunterrichts nachweisen.

In der Regel wird davon ausgegangen, dass mindestens fünf Schülerinnen und Schüler für eine Eingangsklasse vorhanden sein müssen.

Weitere Genehmigungsvoraussetzung ist, dass in dem betreffenden öffentlichen Schulträgerbezirk eine entsprechende staatliche Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule nicht besteht. Im hessischen Schulsystem sind keine Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule vorgesehen, deshalb sind diese Schulen immer zuzulassen, wenn die übrigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Auch hier müssen - wie unter Ziffer 3.12 bereits ausgeführt - von den Antragstellern detaillierte Curricula vorgelegt werden, aus denen sich die jeweiligen Lernziele in den einzelnen Fächern bezogen auf die jeweiligen Jahrgangsstufen ergeben.

3.14 Religionsunterricht an Ersatzschulen

Hinsichtlich des Religionsunterrichts unterliegen Ersatzschulen nicht den Bedingungen der öffentlichen Schulen. Die Pflicht, bekenntnisgebundenen Religionsunterricht mit den weiteren daran anknüpfenden staatskirchenrechtlichen Bindungen zu erteilen, gilt nach Art. 7 Abs. 3 GG ausschließlich für öffentliche Schulen. Die Privatschule ist in der Gestaltung frei. Sie kann ganz von der Erteilung des Religionsunterrichts absehen, die religiöse Erziehung aber auch anders gestalten und z. B. einen überkonfessionellen, nicht an ein bestimmtes Bekenntnis gebundenen Unterricht anbieten. Dabei ist sie auch im Einsatz der Lehrkräfte frei. Entscheidet sich die Privatschule für einen bekenntnisgebundenen Unterricht, ist sie allerdings auch an die Voraussetzungen gebunden, die die jeweilige Religionsgemeinschaft für die Erteilung vorgibt, zwar nicht aufgrund staatskirchenrechtlicher Bindungen, aber aufgrund der Selbstbindung der Privatschule mit der Entscheidung für einen an eine bestimmte Religionsgemeinschaft und ihr Bekenntnis gebundenen Religionsunterricht. Für einen katholischen Unterricht hieße das z. B. auch, dass eine Lehrkraft nur mit der Erlaubnis der Kirche in ihm eingesetzt werden darf. In diesen Fragen muss sich der Schulträger unmittelbar mit der Religionsgemeinschaft abstimmen.

3.15 Gymnasium G 8

Privatschulen dürfen andere Wege gehen als die öffentlichen Schulen und müssen nur gleichwertige und nicht gleichartige Ausbildungen anbieten. In § 24 Abs. 2 HSchG ist festgelegt, dass das Gymnasium (nur) in der Regel Jahrgangsstufen 5 bis 12 umfasst. Bestehende Ersatzschulen müssen deshalb G 8 nicht übernehmen. (Einige Freie Waldorfschulen haben z.B. als Schulform GYM 5 oder GYM 7 gewählt).

Weicht künftig aber ein Schulträger von der Organisationsform nach § 24 Abs. 2 HSchG ab, muss er dies im Antrag auf Genehmigung der Ersatzschule begründen. Diese Begründung muss explizit in das Schulkonzept der Privatschule aufgenommen werden. Die Schulform IGS, als bestehende staatliche Ausnahme zu G 8, ist für Ersatzschulen nicht zwingend.

4. Finanzierung

Ersatzschulen werden in die Finanzierung nach § 1 Abs. 1 des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes –EschFG- einbezogen, wenn:

die Schule als Ersatzschule genehmigt worden ist und
der Schulträger die Voraussetzungen der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit nach dem Dritten Abschnitt des Zweiten Teils der Abgabenordnung nachweist.

Dieser Anspruch entsteht - mit Ausnahmen einer Standorterweiterung von verlässlichen Trägern - (siehe Ziffer 4.2.1) erst nach einer für alle Ersatzschulen einheitlichen Wartefrist von 3 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufnahme des Unterrichtsbetriebs (§ 1 Abs. 2 ESchFG). Mit Ablauf dieser Frist erwirbt die Ersatzschule auch den Anspruch auf eine rückwirkende Finanzhilfe für die ersten drei Jahre des Unterrichtsbetriebs in Höhe von 50 % des Förderbetrags, also der jährlich nach § 3 ESchFG festzusetzenden Regelbeihilfe. Dieser Anspruch steht aber unter dem Vorbehalt, dass der Unterricht in dieser Zeit ohne Beanstandungen stattgefunden hat und über das Ende der Wartefrist hinaus auch fortgeführt wird.

Damit wird mit der Genehmigung als Ersatzschule durch das Staatliche Schulamt der Anspruch auf Regelbeihilfe (§ 2 ESchFG) der einzelnen Schule in freier Trägerschaft von 75 % (bei Förderschulen 90 %) der durchschnittlichen Personalaufwendungen des Landes je Schülerinnen und Schüler sowie Schulform und Schulstufe begründet. Der Anspruch auf Finanzierung entsteht jedoch erst mit Ablauf der Wartefrist.

Die Wartefrist hat ihre Begründung darin, dass öffentliche Mittel effektiv zu verwenden sind und daher zunächst abzuwarten ist, ob sich die Ersatzschule pädagogisch bewährt und sie auf Dauer Bestand haben wird. Maßstab ist daher (vergleichbar dem für die staatliche Anerkennung nach § 173 HSchG maßgeblichen Kriterium) der an die Ersatzschule zu stellende Anspruch, dauernd die Genehmigungsvoraussetzungen zu erfüllen. Nur schulaufsichtliche Beanstandungen, mit denen objektiv begründet diese Fähigkeit der Ersatzschule in Frage gestellt wird, können daher für die Bewilligung der rückwirkenden Beihilfe von Relevanz sein. Die Funktion der Wartefrist macht eine schulaufsichtliche Begleitung der Ersatzschule erforderlich. Die Nachzahlung -des 50%-igen Förderbedarfes der ersten drei Jahre- erfolgt über einen Zeitraum von zehn Jahren in gleichen Raten mit der laufenden Finanzhilfe. Die rückwirkende Förderung gilt für erstmals nach dem 01. Januar 2002 auf Genehmigung als Ersatzschule gestellte Anträge.

Die Zusatzbeihilfe nach § 4 ESchFG in Höhe von 12,5 % des durchschnittlichen Personalaufwandes je Schülerin und Schüler erhalten nur noch die beihilfeberechtigten Ersatzschulen, die bereits vor Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes vom 21. März 2002 (GVBl. I S. 64) als Versuchsschulen oder als Schulen besonderer pädagogischer Prägung bestätigt worden waren. Weitere Ersatzschulen dieser Kategorien können nicht mehr hinzukommen.

Bis zum 1. Januar 2002 wurden Schulen dann als Schulen besonderer pädagogischer Prägung bestätigt, wenn sie Aufgaben übernommen hatten, die öffentliche Schulen im Regelfall nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen konnten, deren Wahrnehmung aber notwendig erschien. Mit der Zusatzbeihilfe für Schulen, die als Versuchsschulen oder Schulen besonderer pädagogischer Prägung bestätigt worden waren, war das gesetzgeberische Ziel verbunden, einen Ausgleich für den besonderen Aufwand von Ersatzschulen zu gewähren, die Pionierarbeit auch für die Weiterentwicklung des öffentlichen Schulwesens geleistet hatten. Dieser ursprüngliche Gesetzesansatz konnte aufgrund der zunehmenden Profilierung der öffentlichen Schulen und einer Rechtsprechung nicht mehr nachvollzogen werden, nach der jede Ersatzschule, die ein einmal bestätigtes Modell aufgriff, Anspruch auf Bestätigung als Schule besonderer pädagogischer Prägung hatte. Daher wurden bereits mit der Novellierung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes im Jahre 2002 die Leistungen für Versuchsschulen und Schulen besonderer pädagogischer Prägung auf den bisherigen Stand und auf die Schulen beschränkt, die schon Empfänger der Zusatzbeihilfe waren.

Damit das nach § 6 der Verordnung über die Wahrnehmung überregionaler und zentraler Aufgaben durch einzelne Schulämter zuständige Staatliche Schulamt (Zentralstelle Personalmanagement Lehrkräfte - ZPM- beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt) über die Bewilligung der Beihilfe entscheiden kann, ist diesem rechtzeitig vor Ablauf der Wartefrist die Erklärung des Privatschulträgers zuzuleiten, dass der Unterrichtsbetrieb über diesen Zeitpunkt hinaus fortgeführt wird. Ihm ist mitzuteilen, ob es für die Entscheidung erhebliche Beanstandungen gegeben hat. Hierüber sollte sich das für die Zahlungen zentral zuständige Schulamt bei dem örtlichen Staatlichen Schulamt vergewissern.

4.1 Regelmäßige Überprüfung der Ersatzschulen

Die privaten Ersatzschulen erhalten pro Schüler, Schulform und Jahr Beihilfezahlungen nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz. Damit haben die Statistikmeldungen der Schulen direkte finanzielle Auswirkungen.

Um Überzahlungen zu vermeiden, sind deshalb die Statistikmeldungen der Ersatzschulen durch die Staatlichen Schulämter regelmäßig zu überprüfen. Dabei ist insbesondere zu kontrollieren, ob die gemeldeten Schulformen mit den genehmigten übereinstimmen und ob die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu den genehmigten Schulformen sowie die Schülerzahlen zum Stichtag durch die Schule korrekt festgestellt wurden. Die Plausibilitätsprüfungen sind durch die schulfachlichen Aufsichtsbeamten und -beamtinnen für ihren jeweiligen Aufsichtsbereich für jede Schule innerhalb von 10 Jahren mindestens einmal durchzuführen. Dabei sind die Schülerzahlen und die Zuordnungen mindestens der letzten drei Jahre zu überprüfen. Die Ergebnisse sind dem Kultusministerium zu übermitteln. Im Falle von Beanstandungen müssen sich aus dem Bericht alle tatsächlichen Feststellungen (welche vorab verbindlich geklärt sein müssen) und die rechtlichen Würdigungen gem. §§ 48, 49 HVwVfG hinsichtlich einer eventuellen Rückforderung von Zahlungen ergeben. Die ZPM hat festgestellte Überzahlungen auf der Grundlage eines Verwaltungsaktes zurückzufordern.

4.2 Novellierung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes (Änderungen 2007)

Das Ersatzschulfinanzierungsgesetz ist durch das Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 658) mit Wirkung vom 22. Dezember 2006 im Wesentlichen in drei Punkten verändert worden:

Nach § 1 Abs. 3 ESchFG wird die dreijährige Wartefrist für verlässliche Träger verkürzt, die lediglich eine bestehende Ersatzschule um eine Schulform am gleichen Schulstandort erweitern.

Nach § 3 Abs. 4 ESchFG erhalten die Ersatzschulen für jeden Schüler einen Investitionskostenanteil. Der Investitionskostenanteil wird unabhängig vom Abrechnungsverfahren (pauschal § 2 ESchFG oder nach Stellen § 5 ESchFG) und Höhe der Beihilfeleistungen (Regelbeihilfe oder Zusatzbeihilfe) für jeden Schüler als Zusatzbetrag gewährt.

Die Leistungen der kommunalen Gebietskörperschaften nach § 8 ESchFG sind von 50% auf 75% des Gastschulbeitrages erhöht worden.

4.2.1 Wartefrist für verlässliche Träger

Die derzeit bestehende dreijährige Wartefrist nach Genehmigung einer Schule bis zum Eintritt in die Ersatzschulfinanzierung bleibt grundsätzlich bestehen. Die Wartefrist für verlässliche Träger, die eine bestehende Schule ab dem 1.1.2007 lediglich um eine weitere Schulform erweitern, ist entfallen. Das Gesetz sieht keine Übergangsregelung vor: Bis zum 31.12.2006 genehmigte Erweiterungen fallen nicht unter die Gesetzesänderung, so dass in diesen Fällen die Wartefrist weiterhin uneingeschränkt einzuhalten ist.

Die Entscheidung über die Verkürzung der Wartefrist trifft das Staatliche Schulamt mit der Genehmigung der neuen Schulform. Bei der Entscheidung ist folgendes zu berücksichtigen:

Die Zulässigkeit einer Wartefrist für das Einsetzen der Finanzierung von Privatschulen erstreckt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes auf neu zu gründende Schulen. Danach darf der Landesgesetzgeber im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit berücksichtigen, dass öffentliche Mittel effektiv zu verwenden sind. Bei

neu zu gründenden Schulen ist nicht absehbar, ob sie auf Dauer Bestand haben werden. Im Genehmigungsverfahren werden zwar die formellen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft, jede neu gegründete Privatschule begibt sich aber in Konkurrenz zu vorhandenen öffentlichen und privaten Schulen, so dass nicht absehbar ist, ob ihr pädagogisches Konzept auf Dauer wettbewerbsfähig ist. Sie muss den bereits vorhandenen Schulen Schüler abgewinnen und diese an sich binden. Hierfür muss sie sich pädagogisch bewähren. Wartefristen dürfen aber nicht dazu führen, dass private Ersatzschulen überhaupt nicht mehr gegründet werden können. Wirken sie als Sperre für die Errichtung neuer Schulen, sind sie mit dem Grundgesetz unvereinbar. Die Wartefrist bezieht sich somit auf den privaten Schulträger. Sobald er seine Zuverlässigkeit am bisherigen Standort nachgewiesen hat, gibt es für eine weitere Wartefrist bei der Erweiterung einer bestehenden Schule um eine neue Schulform keine Begründung. Ausschlaggebend ist demnach, dass sich die Schule an ihrem bisherigen Schulstandort in Konkurrenz zu den umliegenden Schulen, also in ihrem Einzugsgebiet, bewährt. Eine Umgehung der Wartefrist durch Dependancebildungen ist ausgeschlossen, ebenso die Möglichkeit, dass Schulträger eine einmal genehmigte Schulform ohne neue Wartezeit in ganz Hessen an immer wieder neuen Standorten betreiben.

4.2.2 Investitionskostenanteil

Mit der Aufnahme eines Investitionskostenanteils in die Ersatzschulfinanzierung wird der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 90, 128-145) Rechnung getragen, nach der die Kosten der privaten Ersatzschulen für die Beschaffung des erforderlichen Schulraums und die sächliche Ausstattung der Schulen nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Deshalb sind in der Novellierung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes Festbeträge pro Schüler vorgesehen, mit denen ein Beitrag zu den Investitionskosten der Privatschulen geleistet wird. Der Investitionskostenanteil wird mit den Finanzhilfen ausbezahlt, ohne dass die Ersatzschulen entsprechende Investitionen nachweisen müssen.

4.2.3 Gastschulbeiträge

Die kommunalen Schulträger sind verpflichtet, einen Gastschulbeitrag in Höhe von 75% des regulären Gastschulbeitrages zu leisten. Dieser Prozentsatz entspricht dem Regelbeihilfesatz nach § 2 ESchFG für die Personalkosten. Damit kommen die kommunalen Schulträger einer ihnen obliegenden eigenständigen Verpflichtung nach, und zwar in einer nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes erforderlichen Höhe unter Berücksichtigung eines Eigenkostenanteils der privaten Schulträger.

4.3 Sonstige finanzielle Auswirkungen

4.3.1 Lernmittelfreiheit

Nur die Schüler der beihilfeberechtigten Ersatzschulen nehmen nach § 6 ESchFG an der Lernmittelfreiheit teil. Wie Schülern öffentlicher Schulen werden ihnen Lernmittel kostenlos zur Verfügung gestellt.

Privatschulen dürfen im Rahmen der gleichwertigen Ausbildung andere Wege als öffentliche Schulen gehen. Deshalb darf die Schule auch Unterrichtswerke benutzen, die nur in anderen Bundesländern zugelassen sind. Der Einsatz der anderen Schulbücher soll jedoch mit dem Staatlichen Schulamt abgestimmt werden.

Sobald die Schule jedoch finanziert wird, nimmt sie nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz an der Lernmittelfreiheit teil. Damit ist die Schule an die Regelungen der Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit gebunden. Nach dieser Verordnung dürfen nur Schulbücher verwendet werden, die im gültigen Schulbücher-

katalog aufgenommen sind. Nach § 7 der Verordnung darf aber in Ausnahmefällen ein nicht im Schulbuchkatalog verzeichnetes Buch beschafft und verwendet werden, wenn das Kultusministerium auf begründeten Antrag der Schule eine Ausnahme zugelassen hat.

Der Antrag ist direkt an das für Lernmittelfreiheit zuständige Referat im Kultusministerium (nicht über das Staatliche Schulamt) zu stellen und muss folgende Angaben enthalten:

- 1) Genaue Titel des Lehrwerkes
- 2) Genaue 13-stellige ISBN
- 3) Anzahl der zu beschaffenden Exemplare
- 4) Begründung, warum kein zugelassenes Schulbuch verwendet werden kann oder soll
- 5) Unterschrift der Schulleitung.

4.3.2 Schülerbeförderungskosten

Schüler der Ersatzschulen erhalten Fahrtkostenerstattung nach § 161 HSchG wie Schüler öffentlicher Schulen, zu der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform. Entscheiden sich die Eltern für den Besuch einer anderen als der zuständigen bzw. nächstgelegenen öffentlichen Schule, werden maximal die Kosten erstattet, die beim Besuch der zuständigen bzw. nächstgelegenen Schule entstanden wären.

Nach § 161 Abs. 5 Ziff. 1 i. V. m. § 54 Abs. 4 HSchG sind die Beförderungskosten zum Besuch einer Förderschule notwendig, wenn die Schülerin bzw. der Schüler durch das Staatliche Schulamt zugewiesen wurde. In den Fällen in denen im Kreisgebiet selbst keine dem Förderbedarf entsprechende staatliche Förderschule vorhanden ist bzw. eine solche Schule zwar existiert, jedoch ihre Kapazität erschöpft ist, sind die Beförderungskosten zu einer außerhalb des Kreisgebietes liegenden staatlichen Förderschule zu erstatten, wenn diese durch Zuweisung zuständig geworden ist. Liegt, vor allem im Falle des Besuchs einer privaten Förderschule, keine Zuweisung vor, sind die Beförderungskosten zu der nächsten geeigneten, aufnahmefähigen und aufnahmebereiten staatlichen bzw., wenn diese näher als die nächste staatliche Förderschule liegt, zu der gewählten privaten Förderschule zu erstatten. Siehe auch Ziffer 4.3.3 Zuweisung von Schülern an private Förderschulen.

4.3.3 Zuweisung/Gestattung von Schülern an private Förderschulen

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die aufgrund nicht vorhandener Einrichtungen des kommunalen Schulträgers durch Zuweisung der Staatlichen Schulämter in privaten Förderschulen beschult werden, leistet das Land neben der Ersatzschulfinanzierung 10 % des durchschnittlichen Personalaufwandes für öffentliche Förderschulen, soweit zwischen allen betroffenen privaten und kommunalen Schulträgern rechtlich verbindliche Vereinbarungen über Beiträge zur äußeren Schulverwaltung (Sachkosten) geschlossen wurden. Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den kommunalen und privaten Schulträgern sind geschlossen worden, die Vereinbarung wird ab 1.1.2008 in Kraft treten. Ab 2008 müssen die Staatlichen Schulämter deshalb die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die den privaten Förderschulen zugewiesen wurden, getrennt nach Förderbedarf an die ZPM melden, damit die beschriebene Abrechnung dieser Schüler erfolgen kann.

Eine Zuweisung im Sinne einer Verpflichtung, die betreffende Schule zu besuchen, ist rechtlich nur bei einer staatlichen Schule möglich. In den Fällen, in denen der Besuch einer privaten Schule gewünscht wird, ist es somit lediglich möglich, den betreffenden Schülern zu erlauben (gestatten), diese Schule zu besuchen. Sofern hierbei „Gestattungen“ ausgesprochen werden, meinen diese inhaltlich ebenfalls nichts anderes als eine Erlaubnis. Diese Praxis trägt dem Recht der einzelnen Schüler Rechnung, anstelle einer staatlichen Schule eine gleichwertige private Schule besuchen zu dürfen. Diese Zuweisung ist von der Zuweisung nach § 54 Abs. 4 HSchG zu unterscheiden,

weil die Schüler zwar der privaten Förderschule zugewiesen werden, daraus aber keine Verpflichtung zum Besuch dieser Schule entsteht.

Soweit der öffentliche Schulträger keine geeignete Förderschule zur Deckung des sonderpädagogischen Förderbedarfs anbietet, ist das Staatliche Schulamt in der Regel auf private Förderschulen angewiesen. In diesen Fällen wird eine „Zuweisung“ (i.S. des § 54 Abs. 4 HSchG) an eine private Förderschule ausgesprochen, um diese Schüler zuordnen zu können, bezüglich der Schülerbeförderungskosten sowie auch zur Unterscheidung zu den Schülern, die die private Förderschule „freiwillig“ nur mit Erlaubnis (Gestattung) des Staatlichen Schulamtes besuchen. Die bestehende Praxis der „Zuweisung“ und „Gestattung“ an private Förderschulen soll deshalb zur Unterscheidung, trotz der rechtlich nicht korrekten Terminologie, bestehen bleiben.

4.3.4 Fort- und Weiterbildungen von Lehrkräften

Lehrkräfte an beihilfeberechtigten Ersatzschulen nehmen an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu den gleichen Konditionen und Kosten wie Lehrkräfte der öffentlichen Schulen teil.

4.3.5 Schulbauförderung

Förderungen von Schulbaumaßnahmen oder Ganztagsangeboten privater Träger sind nicht möglich. Die Ersatzschulen dürfen aus Mitteln des Landeshaushaltes nur nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz gefördert werden. Zuschüsse nach anderen landesgesetzlichen Regelungen sind nach der Landeshaushaltsordnung nicht zulässige Doppelförderungen. Ersatzschulen können aber an dem Programm zur finanziellen Förderungen von Bau- und Ausstattungsmaßnahmen nach dem Investitionsprogramm Zukunft Bildung und Betreuung (IZBB) teilnehmen, weil dieses Förderprogramm aus Bundesmitteln finanziert wird.

4.3.6 BAföG

Schülerinnen und Schüler genehmigter Ersatzschulen und anerkannter Ergänzungsschulen haben Anspruch auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), soweit sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst führt ein Verzeichnis der Schulen, an denen die Schüler einen Anspruch nach dem BAföG haben. Die Schulen in freier Trägerschaft können in dieses Verzeichnis aufgenommen werden, wenn sie bei dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Ref. H II 4, Rheinstr. 23-25, 65185 Wiesbaden, einen formlosen Antrag stellen, dem eine Kopie der Genehmigungs- bzw. Anerkennungsurkunde beizufügen ist.

4.3.7 Referendare

Die Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren wird von den Schulen in freier Trägerschaft freiwillig übernommen. Seit Januar 2006 ist der Unterrichtseinsatz von Referendarinnen und Referendaren entsprechend den Regelungen im Haushaltsgesetz kostenpflichtig. Seit dem 1.2.2007 sind daher alle privaten Schulträger verpflichtet, für den Unterrichtseinsatz von Referendarinnen und Referendaren pro Semester und Referendarin oder Referendar einen Ausgleich in Höhe von 1.142 € zu zahlen, wenn sie sich weiterhin für die Ausbildung und den Einsatz von Referendarinnen und Referendaren entscheiden. Inhaltlich entspricht dies der Regelung des Einsatzes von Referendarinnen und Referendaren an öffentlichen Schulen. Den öffentlichen Schulen wird für den Unterrichtseinsatz von Referendarinnen und Referendaren ein Stundenanteil von 4,8 Stunden angerechnet. Das ergibt für den Unterrichtseinsatz der Referendarinnen und Referendare an Ersatzschulen folgende Rechnung: 4,8 (an-

gerechnete Stunden) / 26,25 (Durchschnittstunden) x 12.500 € (durchschnittliches Jahresgehalt) = 2.285 € jährlich / 2 = 1.142 € pro Semester.

Zahlungspflichtig sind ohne Ausnahme alle Schulen in freier Trägerschaft, die Referendare und Referendarinnen ausbilden und in diesem Zusammenhang unterrichtswirksam einsetzen. Das Amt für Lehrerbildung stellt den Personalkostenausgleich bei den entsprechenden Ersatzschulen in Rechnung und überwacht den Zahlungseingang. Die Leistung wird mit der Rechnungsstellung fällig.

LWV-Schulen erhalten genauso wie öffentliche Schulen Zuweisungen von Lehrerstellen aus dem Stellenplan des Landes. Bei dieser Zuweisung sind die Referendare berücksichtigt, so dass die LWV-Schulen von der Zahlungspflicht ausgenommen sind.

5. Erfüllung der Schulpflicht, Abschlüsse und Förderung

5.1 Schulpflicht beim Besuch von Ersatzschulen

Mit der Genehmigung erhält eine Ersatzschule das Recht, schulpflichtige Kinder aufzunehmen (§ 171 Abs. 2 HSchG). Dementsprechend kann die Vollzeitschulpflicht nach § 60 Abs. 2 HSchG durch den Besuch einer genehmigten Ersatzschule ohne besondere Gestattung oder Ausnahmegenehmigung erfüllt werden.

Der Beginn der Schulpflicht richtet sich nicht nur nach dem gesetzlich festgelegten Stichtag (§ 58 Abs. 1 Satz 1 HSchG), sondern auch nach der Entscheidung der Schulleiterinnen oder Schulleiter der aufnehmenden Schulen. Sie entscheiden im Einzelfall über die vorzeitige Einschulung beziehungsweise über die Zurückstellung der Kinder. Auch (pädagogische) Schulleiterinnen oder Schulleiter genehmigter Ersatzschulen sind aufgrund der Akzessorietät des Privatschulwesens berechtigt, die Schulpflicht zu begründen oder aufzuschieben (BayVGh, Urteil vom 9.7.1997, Az.: 7 B 97.1185, SPE 232, Nr. 6). Einer (bestätigenden) Entscheidung durch eine öffentliche Schule bedarf es nicht. Das bedeutet, dass es zur Feststellung der Schulpflicht im Bereich der genehmigten Ersatzschulen keines Verwaltungsaktes bedarf. Im Ergebnis bedeutet dies, dass eine genehmigte Ersatzschule Kinder auch dann aufnehmen kann, wenn deren vorzeitige Einschulung durch eine öffentliche Schule abgelehnt worden ist oder sie von der Schulpflicht zurückgestellt worden sind. Wurde bei einem Kind aber bereits durch das Staatliche Schulamt sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, so ist die Ersatzschule genauso an diese Entscheidung gebunden wie die öffentliche Schule. Das Kind ist dann entsprechend zu fördern, in einer Förderschule oder im gemeinsamen Unterricht.

Bei einem Schulwechsel muss die abgebende öffentliche Schule prüfen (ggf. nach Rücksprache mit dem Staatlichen Schulamt), ob das Kind an der aufnehmenden Schule die Schulpflicht erfüllen kann. Bis zu einem Schulwechsel ist die abgebende Schule für die Überwachung der Schulpflicht verantwortlich.

5.2 Schulpflicht beim Besuch von Ergänzungsschulen

Nur ausländische Schülerinnen und Schüler können nach § 56 Abs. 2 HSchG ihre Schulpflicht an den als allgemeinbildende Ergänzungsschulen staatlich anerkannten Schulen in freier Trägerschaft erfüllen, die auf das Internationale Baccalauréat oder Abschlüsse eines Mitgliedstaates der Europäischen Union vorbereiten. Ausländische Schülerinnen und Schüler benötigen keine Ausnahmegenehmigung. Deutsche Schülerinnen und Schüler benötigen für den Besuch auch dieser Ergänzungsschulen eine Ausnahmegenehmigung des für ihren Wohnsitz zuständigen Staatlichen Schulamtes. Diese Ausnahmegenehmigung wird nach § 56 Abs. 2 HSchG bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Als wichtiger Grund gilt unter anderem, dass die Familie sich nur vorübergehend in Deutschland aufhält und das Kind die Möglichkeit erhält,

die an der ausländischen Ergänzungsschule in Deutschland begonnene Schulausbildung im Ausland fortzusetzen, oder das Kind die Schulausbildung an einer entsprechenden Schule im Ausland begonnen hat und die Schulausbildung an dieser Einrichtung hier in Deutschland beenden will.

5.3 Schulpflicht beim Besuch anderweitigen Unterrichts

Privatunterricht oder freie Unterrichtseinrichtungen sind nicht zu verwechseln mit der Erteilung anderweitigen Unterrichts (außerhalb der Schule) nach § 60 Abs. 2 Satz 2. Die Gestattung anderweitigen Unterrichts setzt einen zwingenden Grund voraus. Dieser ist dann gegeben, wenn die Gestattung im objektiven Interesse liegt, weil anders eine angemessene Förderung nicht gewährleistet ist. Die Ausnahme ist z. B. dann gerechtfertigt, wenn außerordentliche Belastungen durch den Schulweg einen geregelten Schulbesuch unmöglich machen oder unzumutbare Anforderungen an den Schulpflichtigen oder seine Eltern stellen oder wenn der Besuch der Schule für die Gesundheit oder die Entwicklung des Kindes oder seiner Mitschülerinnen und Mitschüler eine Gefahr darstellen würde. Der Wunsch der Eltern, eigene Erziehungsvorstellungen verwirklichen zu wollen, kann nicht als zwingender Grund anerkannt werden. Über Anträge auf anderweitigen Unterricht entscheidet das Staatliche Schulamt. Zuständig ist dasjenige, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Entscheidung ist ein durch Widerspruch und ggf. Klage anfechtbarer Verwaltungsakt. Die Ablehnung ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und schriftlich mitzuteilen.

5.4 Abschlüsse

Die Eltern, die ihre Kinder an einer Schule in freier Trägerschaft anmelden, sollten vor Aufnahme an dieser Schule Kenntnis darüber haben, dass an Schulen in freier Trägerschaft nicht in allen Fällen ein den öffentlichen Schulen vergleichbarer Abschluss erworben werden kann und ein Wechsel in eine öffentliche Schule nur nach einem Überprüfungsverfahren zur Feststellung des Leistungsstandes möglich ist. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses).

Am Ende des Besuchs einer genehmigten Ersatzschule können Abschlüsse nur über eine Externenprüfung erworben werden. Erst mit der Anerkennung (siehe Ziffer 6.1) erhält die Schule das Recht nach den für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften, Zeugnisse zu erteilen und Prüfungen abzunehmen.

An allgemeinbildenden Ergänzungsschulen können inländische Abschlüsse nicht erworben werden, auch wenn diese staatlich anerkannt sind. Auch deutsche Schüler erwerben an diesen Schulen lediglich ausländische Abschlüsse. Deshalb müssen beispielsweise auch deutsche Staatsangehörige, die sich um einen Studienplatz an einer deutschen Hochschule bewerben, auf Grund ihres ausländischen Zeugnisses vor der Bewerbung ihr Zeugnis zunächst bei der für ihren Wohnsitz in Deutschland zuständigen Anerkennungsbehörde anerkennen lassen.

Durch Beschlüsse der KMK eröffnen einige in Deutschland erworbene ausländische Schulabschlüsse den Zugang zu einer inländischen Hochschule, zum Beispiel durch die Vereinbarung über die Anerkennung des International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International. (siehe Fundstelle Nr. 8)

5.4.1 Zeugnisse der genehmigten Ersatzschule

Die Zeugnisse einer lediglich genehmigten Ersatzschule haben nicht die Qualität eines Verwaltungsaktes. Gegen sie kann kein Widerspruchsverfahren durchgeführt werden. In einem gerichtlichen Verfahren ist der Träger der genehmigten Ersatzschule Beklag-

ter und hat das Gerichtsverfahren in eigener Zuständigkeit zu führen. Soweit aber Schülerinnen oder Schüler einer genehmigten Ersatzschule eine staatliche Externenprüfung (an einer öffentlichen Schule) ablegen, sind die erteilten Zeugnisse Verwaltungsakte. Widerspruchsbehörde ist das Staatliche Schulamt, Beklagte das Land.

5.5 Nachteilsausgleich an Ersatzschulen (VOLRR/Erlass)

Die Regelungen der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (VOLRR) und des Erlasses Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Funktionsbeeinträchtigungen, Behinderungen oder für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (Erlass Nachteilsausgleich) (siehe Fundstelle Nr. 20) finden für Privatschulen grundsätzlich keine Anwendung. Die Ersatzschulen müssen jedoch aufgrund ihrer Akzessorietät zu den öffentlichen Schulen, Schülerinnen und Schüler mit LRS oder Dyskalkulie angemessen und vergleichbar fördern.

Anerkannte Ersatzschulen haben nach § 173 Abs. 2 Satz 1 HSchG das Recht, nach den für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen. Damit haben sie auch die Pflicht, die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen für die Leistungsfeststellung und –bewertung anzuwenden. Anerkannte Ersatzschulen müssen deshalb die nach der VOLRR vorgeschriebenen Fördermaßnahmen,

- zur Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung
- zur Zeugniserteilung und
- für die Erteilung von Abschlüssen

durchführen. Die übrigen Regelungen der VOLRR und der Erlass Nachteilsausgleich sind nicht anwendbar.

Diese Rechtslage hat zur Folge, dass bei anerkannten Ersatzschulen das Staatliche Schulamt für die Genehmigung zur Fortsetzung der genannten Fördermaßnahmen in der Sek. II zuständig ist. Es hat auch eventuelle Rechtsbehelfsverfahren zu führen.

5.6 Sonderpädagogische Förderung an Ersatzschulen

Kinder und Jugendliche haben nach § 49 Abs. 1 HSchG einen individuellen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, unabhängig davon, ob sie Schülerinnen oder Schüler öffentlicher Schulen oder privater Ersatzschulen sind. Der Förderbedarf kann bereits auf Antrag der Eltern durch das Staatliche Schulamt festgestellt werden. In der Regel wird die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs vom zuständigen Staatlichen Schulamt vorgenommen und die Durchführung ambulanter Fördermaßnahmen mit Unterstützung der Beratungs- und Förderzentren im Auftrag des Staatlichen Schulamtes koordiniert und durchgeführt.

Soweit beamtete Lehrkräfte nicht an einem Beratungs- und Förderzentrum tätig werden sollen, sondern an einer öffentlichen Förderschule und an einer Ersatzschule stundenweise pädagogische Förderungen leisten, ist zu beachten:

Lehrkräfte des Landes können an Ersatzschulen nicht abgeordnet werden, auch wenn der Einsatz nur stundenweise erfolgt. Eine Beschäftigung von beamteten Lehrkräften an Privatschulen ist nur durch Beurlaubung, Zuweisung oder im Rahmen einer Nebentätigkeit möglich. Eine Beurlaubung in den Privatschuldienst kann nicht stundenweise erfolgen, so dass hier nur eine Zuweisung nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) oder eine Nebentätigkeit infrage kommt. An der Übernahme dieser Nebentätigkeit besteht ein dienstliches Interesse. Der Beamte übernimmt sie auf Veranlassung seines Dienstherrn (§ 79 Abs. 3 HBG). Die Zuweisung nach § 123a BRRG erfordert einen Vertrag zwischen dem Land Hessen vertreten durch das Staatliche

Schulamt und dem freien Träger. Für die Zuweisung nach § 123a BRRG muss ein öffentliches Interesse bestehen, eine Abgrenzung genehmigter oder anerkannter Ersatzschulen ist nicht erforderlich.

Schulen in freier Trägerschaft, die Kinder oder Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichten, sind selbst verantwortlich für die Bereitstellung geeigneter Lehrkräfte sowie der räumlichen und sächlichen Ausstattung zur Durchführung einer Fördermaßnahme, die eine den öffentlichen Schulen gleichwertige Förderung der Kinder gewährleisten muss. In diesem Kontext ist eine Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe oder mit außerschulischen Partnern vorstellbar.

Beihilfeberechtigte Ersatzschulen, die eigene Lehrkräfte für sonderpädagogische Fördermaßnahmen einsetzen, erhalten für Kinder und Jugendliche, deren Anspruch auf sonderpädagogische Förderung festgestellt worden ist und die im gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schule unterrichtet werden, den erhöhten Beihilfesatz der Förderschulen nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz. Der Anspruch auf den erhöhten Beihilfesatz besteht jedoch nicht, wenn die Fördermaßnahme von beamteten Lehrkräften durch unentgeltliche Nebentätigkeit oder Zuweisung abgedeckt wird.

Soweit bereits zu Beginn der Maßnahme fest steht, dass die Ersatzschule die sonderpädagogische Fördermaßnahme nicht selbst durchführen kann, muss dies der ZPM mitgeteilt werden, damit die Schule für das entsprechende Kind nur den Regelbeihilfesatz und nicht den der Förderschulform erhält (siehe Erlass vom 11.5.2005 Az.: I.4 - 816.200.000-7-).

5.7 Kosten des häuslichen Sonderunterrichts

Nach § 26 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung können Schülerinnen und Schüler von Schulen in privater Trägerschaft, die voraussichtlich länger als sechs Wochen aus gesundheitlichen Gründen nicht schulbesuchsfähig sind und auch in einer Förderschule nicht gefördert werden können, Sonderunterricht erhalten. Die Entscheidung über die Gewährung von häuslichem Sonderunterricht trifft das zuständige Staatliche Schulamt. Die Kosten trägt das Land.

Die Schülerin oder der Schüler an einer Ersatzschule hat zwar aus seinem Beschulungsvertrag einen Rechtsanspruch auf Erteilung des Unterrichts durch die Schule in freier Trägerschaft. Deren vertragliche Leistung beschränkt sich jedoch auf die Tatsache, dass diese Unterricht in ihren Räumen anbietet. Wenn die Schülerin oder der Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht die Schule besuchen kann, handelt es sich hier um eine Vertragsstörung in Bezug auf den Beschulungsvertrag, die die Schule nicht zu vertreten hat.

Das Recht auf Bildung eines jeden jungen Menschen nach § 1 Abs. 1 des HSchG ist jedoch als ein Rechtsanspruch gegenüber dem Staat zu verstehen. In den Fällen, in dem häuslicher Sonderunterricht gewährt wird, stellt der Staat die entsprechenden Lehrerstunden zur Verfügung (in der Regel acht Wochenstunden pro Schülerin oder Schüler). Es handelt sich dabei immer um eine Zusatzförderung, die über das übliche Maß hinausgeht, wie sie im Rahmen der Lehrerzuweisung an öffentlichen Schulen gegeben wird. Würde man nun Schülerinnen und Schüler von Schulen in privater Trägerschaft diese Leistung vorenthalten, würde dies eine Schlechterstellung dieser Schülerinnen und Schüler bedeuten, die weder mit dem Recht auf Bildung noch mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 des GG vereinbar ist. Auch können die Kosten für häuslichen Sonderunterricht nicht den Schulen in freier Trägerschaft in Rechnung gestellt werden, da solche Kosten weder im Schulgeld noch nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz eingerechnet sind. Insofern würde dies auch wiederum in die Rechte der Privatschulträger nach Art. 7 Abs. 4 GG eingreifen. Siehe auch Ziffer 5.6 „Sonderpädagogische Förderung an Ersatzschulen“.

6. Staatliche Anerkennung

6.1 Staatliche Anerkennung von Ersatzschulen

Nach § 173 HSchG kann eine staatliche Anerkennung dann ausgesprochen werden, wenn die Schule auf Dauer die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt. Diese Prognose kann in der Regel erst gestellt werden, wenn zwei Schülerjahrgänge die Schule durchlaufen haben und anhand der Ergebnisse der Externenprüfungen die dauernde Gleichwertigkeit mit öffentlichen Schulen festgestellt werden kann. Die Entwicklung der Schule muss schulaufsichtlich begleitet werden. Der staatlichen Anerkennung muss eine schulaufsichtliche Überprüfung vorausgehen, ob die übrigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden. Bei positiver Einschätzung durch das zuständige Staatliche Schulamt wird die staatliche Anerkennung durch das Kultusministerium ausgesprochen. Mit der staatlichen Anerkennung werden der privaten Schule staatliche Hoheitsrechte in Form des Prüfungs- und Zeugnisrechts übertragen. Sie übernimmt gleichzeitig die Verpflichtung, die für entsprechende öffentliche Schulen bestehenden Vorschriften für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern zu beachten.

Die im Rahmen der staatlichen Anerkennung erfolgte Bindung darf aber nicht so weit gehen, dass der Schule nicht mehr gestattet wird, die ihr nach § 167 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz zustehende eigene Prägung auszugestalten.

Durch die Anerkennung wird die Ersatzschule zu einer sogenannten „Beliehenen“, die hoheitliche Aufgaben in eigenem Namen übernimmt und im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Verwaltungsakte erlässt, sie hat insoweit Behördeneigenschaft. Mit der Übertragung dieser Hoheitsbefugnisse werden die Zeugnisse der Schule Verwaltungsakte, gegen die der Klageweg vor dem Verwaltungsgericht zulässig ist. Widerspruchsbehörde ist das zuständige Staatliche Schulamt, Gegner der Anfechtungsklage ist dann nicht das Land, sondern die Ersatzschule. Im Unterschied zu den Externenprüfungen bei nur genehmigten Ersatzschulen. (Ziffer 5.6)
(Siehe auch Staatliche Anerkennung von Ergänzungsschulen siehe Ziffer 14.6)

6.2 Prüfungen an anerkannten Ersatzschulen

Prüfungen an anerkannten Ersatzschulen müssen nach den gesamten, für die entsprechenden öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften durchgeführt werden. Dies bezieht sich sowohl auf die Vorschriften hinsichtlich des Prüfungsablaufs als auch auf die Vorgaben in Bezug auf die Mitwirkung der staatlichen Schulaufsicht bei der Bestellung des Prüfungsausschusses, der beispielsweise bei der Abschlussprüfung an der Fachschule für Sozialpädagogik oder bei der Abiturprüfung durch das Staatliche Schulamt zu berufen ist. Dabei kann jedoch ein Mitglied der Schulleitung der betreffenden oder einer anderen Ersatzschule zum oder zur Vorsitzenden bestimmt werden. Mitglieder eines Fachausschusses bei Abiturprüfungen müssen in dem jeweiligen Fach ihre Lehramtprüfung abgelegt oder unterrichtet haben.

Unberührt hiervon bleibt das Verfahren der Bestimmung des Prüfungsvorsitzes für diejenigen Abschlussprüfungen, hinsichtlich derer keine Vorgaben in Bezug auf eine Beteiligung der staatlichen Schulaufsicht bestehen und welche somit durch die betreffenden anerkannten Ersatzschulen vollumfänglich selbst durchgeführt werden. Dies sind zum Beispiel die Abschlussprüfungen an den Haupt- und Realschulen, hinsichtlich derer § 43 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und der Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) (siehe Fundstelle Nr. 19) keine Vertretung der staatlichen Schulaufsicht im Prüfungsgremium vorsieht.

Die gemäß § 31 Absatz 3 Satz 4 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (siehe Fundstelle Nr. 6) erforderliche Siegelung der auszustellenden Zeugnisse kann mit dem Siegel der betreffenden Ersatzschule erfolgen.

7. Fach- und Rechtsaufsicht

Die Staatlichen Schulämter sind die zuständigen Behörden für die Genehmigung von Ersatzschulen; sie üben die Rechtsaufsicht darüber aus, ob der private Schulträger seiner ihm im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben obliegenden Verpflichtungen nachkommt (§171 Abs. 1 HSchG).

Schulen in freier Trägerschaft unterliegen wie öffentliche Schulen der Rechtsaufsicht und der schulfachlichen Aufsicht des Staatlichen Schulamtes. Allerdings beschränkt sich die staatliche Schulaufsicht auf die Überwachung der Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen sowie die Einhaltung derjenigen Vorschriften, die im Hessischen Schulgesetz für Schulen in freier Trägerschaft ausdrücklich für anwendbar erklärt worden sind.

Bei anerkannten Ersatzschulen umfasst die Fachaufsicht auch die Kontrolle der von der Schule getroffenen pädagogischen Entscheidungen im Bereich übertragener Hoheitsrechte. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit der Staatlichen Schulämter für rechtlich relevante Verfahren wie Widerspruchsverfahren bei Verwaltungsakten - z.B. Versetzungsentscheidungen – die von staatlich anerkannten Ersatzschulen ausgehen. Bei Nichtversetzungs- oder Prüfungsentscheidungen muss die Schule in freier Trägerschaft das sich ggf. anschließende Streitverfahren vor dem Verwaltungsgericht in eigener Zuständigkeit führen, denn Beklagte ist nach § 78 VwGO die Ersatzschule, nicht das Land Hessen. Dieses ist nach § 65 Abs. 2 VwGO beizuladen und könnte ggf. als Widerspruchsbehörde bezüglich der Verwaltungsgebühren des Widerspruchsbescheids Klagegegner in diesem Verfahren sein.

8. Beamtete Lehrkräfte im Privatschuldienst

8.1 Beurlaubung

Lehrkräfte des Landes können ohne Dienstbezüge auf dazu im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen in den Privatschuldienst beurlaubt oder ggf. nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) zugewiesen werden. Eine Versetzung oder Abordnung ist ausgeschlossen, weil Privatschulen die Dienstherrenfähigkeit nach § 3 HBG fehlt.

Die Beurlaubung erfolgt auf einer Leer- oder Planstelle. Eine Privatschule hat keinen Anspruch auf eine Leer- oder Planstelle. Diese Stellen sind nicht den Schulen zugeordnet, sondern dem Beamten, der unter Beibehaltung seines Beamtenstatus Dienst an einer Ersatzschule leisten will. Die beamtete Lehrkraft hat mit der Beurlaubung einen Doppelstatus, sie ist Lehrkraft in einem privaten Arbeitsverhältnis und gleichzeitig Beamtin oder Beamter des Landes. Die beamtete Lehrkraft hat die Möglichkeit, wieder in den öffentlichen Schuldienst zu wechseln und das Recht, in einem Amt beschäftigt zu werden, das ihrem beamtenrechtlichen Status entspricht.

8.1.1 Beurlaubung ohne Dienstbezüge

Das Land trägt bei beihilfeberechtigten Ersatzschulen für die Zeit der Beurlaubung die anteilig entfallenden Versorgungsleistungen. Der Anspruch auf Ersatzschulfinanzierung setzt die tatsächliche Gemeinnützigkeit des Schulträgers voraus. Mit der Genehmigung und dem Nachweis der Gemeinnützigkeit liegt das geforderte öffentliche Interesse nach § 6 BeamtVG für eine Beurlaubung in den Dienst des privaten Schulträgers vor. Damit sind die Voraussetzungen zur Führung der Lehrkraft auf einer Leerstelle zur Beurlaubung in den Privatschuldienst erfüllt.

8.1.2 Beurlaubung mit Dienstbezügen

An beihilfeberechtigte private Förderschulen können beamtete Lehrkräfte unter Fortzahlung der Dienstbezüge beurlaubt werden. Die Planstellen sind im Haushaltsplan ausgewiesen (Kennung 969). Entscheidet sich eine private Förderschule für die Beschäftigung einer beamteten Lehrkraft mit Dienstbezügen, muss die Finanzierung der Schule nach § 5 ESchFG erfolgen.

8.1.3 Beurlaubung an Ersatzschulen in der Wartezeit

Beamtete Lehrkräfte können nach § 15 UrlVO auch an Schulen beurlaubt werden, die noch in der Wartezeit also noch nicht beihilfeberechtigt sind. Die Beurlaubung erfolgt im dienstlichen Interesse. Die Genehmigung einer Ersatzschule setzt ein öffentliches Interesse voraus. Damit ist auch das dienstliche Interesse für eine Beurlaubung gegeben. Lediglich die Finanzierung der Ersatzschule ist für drei Jahre ausgesetzt. Die Beurlaubung von beamteten Lehrkräften an Ersatzschulen mit oder ohne Dienstbezüge ist eine finanzielle Unterstützung der Schulen in freier Trägerschaft im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung, die durch das Haushaltsgesetz und nicht unmittelbar im Ersatzschulfinanzierungsgesetz geregelt ist. Soweit eine Lehrkraft auf einer Leerstelle ohne Dienstbezüge beurlaubt wird, leistet das Land durch die Übernahme der Versorgungsleistungen Finanzhilfe. Eine Beurlaubung an eine genehmigte nicht finanzierte Ersatzschule ist deshalb nur möglich, wenn die Schule für die Vorsorgeleistungen des Landes Ersatz leistet. Als Ersatz für diese Leistung zahlt die Schule einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30% des Bruttolohns an das Land. Die Höhe des Bruttolohns richtet sich nach den Beamtenbezügen, die die betreffende Lehrkraft nach ihrem Beamtenstatus an einer öffentlichen Schule erhalten würde. Bisher ist dies nur in Ausnahmefällen geschehen und sollte weiterhin eine Ausnahme für Schulen bleiben, denen man aus schulfachlicher und schulrechtlicher Sicht bedenkenlos helfen kann.

8.2 Stellenausschreibung und Beförderung

Privatschulen sind Unternehmen in privater Rechtsform und autonom bei der Gewinnung und Ausstattung ihrer Schulen mit Personal. Die Systeme der Personalentwicklung an Privatschulen und an öffentlichen Schulen bestehen unabhängig voneinander. Die Fürsorgepflicht des Landes gebietet es aber, auch beurlaubte Beamte, die während ihrer Beurlaubung an Privatschulen tätig sind, zu befördern. Der Kreis der dabei vergleichend zu betrachtenden Beamten ist der aller beurlaubten Lehrkräfte.

8.2.1 Stellenbesetzungs- und Ausschreibungsverfahren

Privatschulträger können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur so gewinnen, wie jeder andere private Unternehmer auch, etwa durch Anzeigen in Zeitungen, im Internet usw. Dagegen dient das Stellenausschreibungsverfahren im Internet auf der Homepage des Kultusministeriums (früher nur im Amtsblatt) ausschließlich der Gewinnung von "Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern" für öffentliche Schulen: Dieses Verfahren, das zur Stellenbesetzung an öffentlichen Schulen vorgeschrieben ist, steht Privatschulen nicht zur Verfügung.

Welche Art der Personalgewinnung zum Zuge kommt, richtet sich demnach allein danach, wo die konkrete Stelle zu besetzen ist: Handelt es sich um eine Stelle an einer öffentlichen Schule, gilt das Ausschreibungsverfahren des Kultusministeriums im Internet, für alle anderen Fälle aber nicht; also auch nicht für sämtliche Stellenbesetzungen an Privatschulen.

8.2.1.1 Einstellung beamteter Lehrkräfte

Auch wenn eine Schule in freier Trägerschaft eine beamtete Lehrkraft als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter gewinnen möchte, kann sie nicht auf das Ausschreibungsverfahren auf der Homepage des Kultusministeriums zurückgreifen. Die Privatschule kann aber z.B. auf den Umschlagseiten des Amtsblattes, auf denen der Verlag private Anzeigen platziert, annoncieren, dass sie eine beamtete Lehrkraft einstellen möchte. Für diese Annonce muss sie jedoch ein Entgelt zahlen wie für jede andere Stellenanzeige auch.

Entscheidet sich eine Ersatzschule für die Einstellung einer beamteten Lehrkraft, die ihren Beamtenstatus behalten will, trifft das Staatliche Schulamt die Entscheidung über die Besetzung der Leer- oder Planstelle zur Beurlaubung in den Privatschuldienst. (Zu den Auswirkungen der Tätigkeit im Privatschuldienst auf den Beamtenstatus der beurlaubten Lehrkraft siehe Ziffer 8.2.2.1 und 8.2.2.2)

8.2.1.2 Einstellung noch nicht beamteter Lehrkräfte

Eine Privatschule, die eine beamtete Lehrkraft einstellen möchte, kann sich auch Bewerberinnen und Bewerber aussuchen, die zwar noch nicht beamtet sind, deren Übernahme in das Beamtenverhältnis aber möglich ist. Das geschieht in der Weise, dass die Privatschule Bewerberinnen oder Bewerbern, die zugleich am Ranglistenverfahren des Staatlichen Schulamts oder einem schulamtsbezogenen Ausschreibungsverfahren teilnehmen, eine Stelle anbietet. Das Staatliche Schulamt kann der Privatschule dafür infrage kommende Bewerber nennen. Das öffentliche schulbezogene Ausschreibungsverfahren scheidet für Privatschulen aus. Sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Regelungen des Ausschreibungsverfahrens beachtet worden sind, kann das Staatliche Schulamt die Bewerberin oder den Bewerber in das Beamtenverhältnis berufen und zugleich in den Privatschuldienst beurlauben.

Wichtig dabei ist, dass auch für diese Beamte, die mit dem Ziel der gleichzeitigen Beurlaubung in den Privatschuldienst in das Beamtenverhältnis berufen werden, der Grundsatz der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG i.V.m. § 8 HBG gilt: Erst wenn sie das beamtenrechtliche Auswahlverfahren zur Einstellung in den staatlichen Schuldienst erfolgreich durchlaufen haben, können sie auch in das Beamtenverhältnis berufen und sodann in den Privatschuldienst beurlaubt werden. Auch für diese Lehrkräfte gelten die Vorschriften des jeweils gültigen Einstellungserlasses des Kultusministeriums.

Das gleiche gilt für Lehrkräfte an Privatschulen, die eine Übernahme in das Beamtenverhältnis anstreben, aber weiter an der Privatschule beschäftigt bleiben wollen. Auch sie müssen sich dem Auswahlverfahren erfolgreich unterziehen, wenn sie Beamte werden und als solche in den Privatschuldienst beurlaubt werden möchten.

Das Akquirieren und Beschäftigen der Lehrkraft ist Sache der Privatschule, über die Auswahl und Aufnahme in das Beamtenverhältnis und die Beurlaubung in den Privatschuldienst entscheidet das Staatliche Schulamt.

8.2.2.1 Beförderungen ohne Dienstbezüge beurlaubter Lehrkräfte

Eine in den Privatschuldienst beurlaubte beamtete Lehrkraft hat einen Doppelstatus: Sie ist zum einen Beamtin oder Beamter des Landes Hessen und zum anderen Angestellte oder Angestellter eines privaten Unternehmens. Die Rechte und Pflichten einer in den Privatschuldienst beurlaubten Lehrkraft richtet sich nach dem mit der Privatschule abgeschlossenen Anstellungsvertrag (Arbeitszeit etc.).

Sie erhält jedoch keine Dienstbezüge des Landes, sondern wird von der Privatschule bezahlt (zu Ausnahmen siehe Ziffer 8.2.2.2). Auch die Systeme der Personalentwicklung an Privatschulen und an öffentlichen Schulen bestehen unabhängig voneinander.

Deshalb kann der Träger einer privaten Schule beamtete Lehrkräfte auch in solchen Positionen beschäftigen, die ihrer beamtenrechtlichen Besoldungsstufe nicht entsprechen. Zum Beispiel kann eine Privatschule eine Lehrkraft, deren Amt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist, als Schulleiterin oder Schulleiter anstellen. Auf das Beamtenverhältnis wirkt sich diese private Tätigkeit aber nicht aus: Das Staatliche Schulamt ist nicht gezwungen, die Lehrkraft deshalb nach A 14 oder A 15 zu befördern, weil sie an einer Privatschule als Schulleiterin oder Schulleiter beschäftigt ist. Es kann aber unter Berücksichtigung der Tätigkeit der beurlaubten Lehrkraft eine entsprechende Beförderung vornehmen, soweit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und eine passende gleichwertige Leerstelle existiert. Weil bei einer Beförderung dieser beamteten Lehrkräfte mit Doppelstatus keine öffentliche Ausschreibung zur Bestenauswahl erfolgen kann, ist eine Auswahlentscheidung des Staatlichen Schulamtes für eine Beförderung dieser Lehrkräfte nur im Kreise der Beamtinnen und Beamten möglich, die in seinem Bereich in den Privatschuldienst beurlaubt sind.

Das Staatliche Schulamt beteiligt die Frauenbeauftragte für Lehrkräfte nach § 16 und § 17 HGIG und benachrichtigt im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit den Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer.

Über die Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 14 entscheiden die Staatlichen Schulämter in eigener Zuständigkeit im Rahmen der zugewiesenen Leerstellen. Über Beförderungen ab der Besoldungsgruppe A 15 entscheidet die Koordinierungskonferenz bei der ZPM. Im Übrigen sind die Zuständigkeitsregelungen für Beförderungen im Bereich der öffentlichen Schulen zu beachten.

8.2.2.2 Beförderungen mit Dienstbezügen beurlaubter Lehrkräfte

Die unter Ziffer 8.2.2.1 dargestellten Regeln zur Beförderung gelten auch für Lehrkräfte, die mit Dienstbezügen in den Privatschuldienst an Förderschulen beurlaubt sind.

Bei Beförderungen sind die Zuständigkeitsregelungen für den Bereich der öffentlichen Schulen zu beachten. Eine Planstelle der passenden Wertigkeit für private Förderschulen muss verfügbar sein. Die nach der Besoldungsordnung festgelegte Abhängigkeit der Besoldungsgruppe von der Schülerzahl ist zu berücksichtigen.

8.3 Lebenszeitverbeamtung

Bei den in den Privatschuldienst beurlaubten Lehrkräften entscheidet das Staatliche Schulamt über die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit. Die Überprüfung der Befähigung der Lehrkraft wird, wie bei den öffentlichen Schulen, im Rahmen von Unterrichtsbesuchen durch den zuständigen Schulaufsichtsbeamten durchgeführt. Eine Delegation der Überprüfung auf die Schulleitung mit anschließender Berichterstattung scheidet aus, da es sich bei der Feststellung der Eignung um einen Hoheitsakt handelt, der nicht durch einen privaten Träger vorgenommen werden kann.

8.4 Veränderungen der Arbeitszeit bei beurlaubten Lehrkräften

Beamtete Lehrkräfte, die in den Privatschuldienst beurlaubt sind, haben einen Doppelstatus: Sie sind weiterhin Beamte des Landes und gleichzeitig Angestellte einer privaten Schule. Für sie gilt deshalb das Beamtengesetz auch weiterhin. Sie haben somit auch einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung ohne Dienstbezüge, Elternzeit und Altersteilzeit.

8.4.1 Teilzeitbeschäftigung

Im Rahmen der Beurlaubung zum Dienst an Privatschulen nach § 15 Urlaubsverordnung können beamtete Lehrkräfte auch Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen. Die beamtete Lehrkraft bleibt im Umfang ihrer persönlichen Arbeitszeit im Privatschuldienst und wird mit ihrem reduzierten Stellenanteil auf einer Leerstelle geführt. Die Beurlaubung nach § 15 Urlaubsverordnung bleibt unverändert bestehen. Eine teilweise Beurlaubung - ein Stellenanteil an der Privatschule und ein Stellenanteil an einer öffentlichen Schule - ist ausgeschlossen. Die Teilzeitbeschäftigung wird vom Staatlichen Schulamt ausgesprochen und erfordert eine vertragliche Vereinbarung der Lehrkraft mit dem privaten Schulträger.

8.4.2 Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 85a Abs. 4 Nr. 2 HBG

Einer in den Privatschuldienst beurlaubten beamteten Lehrkraft kann auch Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von 12 Jahren gewährt werden. Hierzu ist die Beurlaubung nach § 15 Urlaubsverordnung aufzuheben und die Beurlaubung nach § 85a Abs. 4 Nr. 2 HBG auszusprechen. Nach Ablauf der Beurlaubungszeit kann die Lehrkraft entweder in den Privatschuldienst zurückkehren - durch eine erneute Beurlaubung nach § 15 Urlaubsverordnung - oder ihren Dienst in einer öffentlichen Schule fortsetzen. Der Beurlaubungszeitraum ohne Dienstbezüge nach § 85a Abs. 4 Nr. 2 HBG ist nicht ruhegehaltsfähig. Die Beurlaubung wird vom Staatlichen Schulamt ausgesprochen. Der Beschäftigungsumfang ist in der Personalakte und/oder in SAP (HR) festzuhalten. Es muss sichergestellt sein, dass die ruhegehaltsfähige Dienstzeit der Lehrkraft ordnungsgemäß ermittelt werden kann.

8.4.3 Elternzeit

Beamtete Lehrkräfte, die in den Privatschuldienst beurlaubt sind, können ohne Aufhebung der Beurlaubung, bei entsprechender Vereinbarung mit dem privaten Schulträger, Elternzeit in Anspruch nehmen. Das Staatliche Schulamt ist in diesem Falle nur zu benachrichtigen und vermerkt dies in der Personalakte und in SAP (HR). Es handelt sich dabei aber nicht um eine Elternzeit nach der hessischen Elternzeitverordnung.

8.4.4 Altersteilzeit

Zwischen dem Privatschulträger und der beurlaubten Lehrkraft kann eine vertragliche Vereinbarung über Altersteilzeit geschlossen werden, gleichzeitig ist ein Antrag auf Altersteilzeit und Ruhestandsversetzung beim Staatlichen Schulamt zu stellen. Dabei ist zu beachten:

Die während der gesamten Altersteilzeit anfallenden Mehrkosten, sind von dem privaten Arbeitgeber zu übernehmen. Dazu gehören auch die im Zusammenhang mit der Altersteilzeitregelung zu zahlenden Aufstockungsleistungen oder Zusatzbeiträge zur Rentenversicherung. Sie sind nicht Bestandteil des Arbeitsentgelts. Das Land trägt den auf die spätere Versorgung entfallenden Anteil. Die Beurlaubungsverfügung wird für die vereinbarte Zeit neu gefasst und die Ruhegehaltsfähigkeit der Gesamtzeit zu 90% entsprechend den Regelungen für nicht beurlaubte Landesbeamte festgelegt. Das Staatliche Schulamt hat zu überprüfen, dass die Leerstelle im Landeshaushalt bleibt und für die Dauer des Altersteilzeitverhältnisses zur Hälfte durch die beurlaubte Lehrkraft besetzt wird.

Tritt eine in den Privatschuldienst beurlaubte beamtete Lehrkraft in die passive Phase der Altersteilzeit ein, kann von dem zuständigen Staatlichen Schulamte die Beurlaubung beendet und die Stelle neu besetzt werden. Die Inanspruchnahme von Altersteilzeit kann deshalb nur in Absprache mit dem Staatlichen Schulamt erfolgen.

Besonderheit bei der Abrechnung angestellter Lehrkräfte in Altersteilzeit nach § 5 ESchFG:

Nach § 5 Abs. 1 des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes können Förderschulen Lehrkräfte zur Verfügung gestellt oder Kosten des sonstigen Personaleinsatzes bis maximal zur Höhe der Bezüge einer Lehrkraft an einer öffentlichen Schule erstattet werden.

In der aktiven Phase der Altersteilzeit können den privaten Förderschulen die Bezüge einer Lehrkraft erstattet werden, die für deren Einsatz ohne Altersteilzeit geleistet worden wären, unabhängig von den Bezügen, die der Lehrkraft von der Ersatzschule tatsächlich gezahlt wurden. Grundlage der Erstattung ist der Stellenanteil, der aus dem Einsatz der Lehrkraft zur Deckung des Unterrichtsbedarfs resultiert.

Sonderleistungen, die – wenn auch tarifvertraglich festgelegt – zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart worden sind, werden nicht übernommen. Dazu gehören auch die im Zusammenhang mit der Altersteilzeitregelung zu zahlenden Aufstockungsleistungen oder Zusatzbeiträge zur Rentenversicherung. Sie sind nicht Bestandteil des Arbeitsentgelts.

Die Freistellungsphase kann nicht berücksichtigt werden.

8.5 Disziplinarbefugnis

Die Disziplinarbefugnis des Landes bleibt für die beurlaubten Beamten bestehen.

8.6 Zuständigkeiten

Nach § 8 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums (siehe Fundstelle Nr. 14) entscheidet das Staatliche Schulamt für seinen Bereich über die Beurlaubung nach § 15 der Urlaubsverordnung (siehe Fundstelle Nr. 10) und gibt dem zu beurlaubenden Beamten zur Sicherung seiner Versorgung die Zusage darüber, dass die Beurlaubung öffentlichen Belangen dient und das Land Hessen bei einem späteren unversorgten Ausscheiden aus dem Landesdienst auch für die Beurlaubungszeit die Nachversicherungsbeiträge entrichtet (Gewährleistungsbescheid). Die beamteten Lehrkräfte sind darauf hinzuweisen, dass sie durch die Aufrechterhaltung des Beamtenstatus für die Zeit der Beurlaubung zwar Anspruch auf Beihilfe, beschränkte Unfallfürsorge und einen Anspruch auf Ruhegehalt haben, jedoch für eine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall selbst sorgen müssen. Dies kann durch vertragliche Vereinbarung mit dem Privatschulträger oder durch eine Krankentagegeldversicherung geschehen.

Das Staatliche Schulamt ist für alle personalorganisatorischen Maßnahmen zuständig, die Ansprüche und Pflichten des Beamten aus diesem Status betreffen, wie z.B. Beförderung, Verbeamtung auf Lebenszeit oder Disziplinarverfahren.

Zwischen der beurlaubten Lehrkraft und dem Privatschulträger besteht ein Arbeitsverhältnis auf der Grundlage des geschlossenen privatrechtlichen Arbeitsvertrages. Für dessen Ausgestaltung sind die Lehrkraft und der private Schulträger als Vertragspartner verantwortlich. Sie sind im Rahmen des § 174 Abs. 3 Nr. 3 HSchG frei in der Gestaltung ihres privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses, wie z.B. Pflichtstundenermäßigungen, Beurlaubungen, Nebentätigkeiten und Gehaltserhöhungen, soweit sie nicht den beamtenrechtlichen Status berühren (siehe auch Ziffer 3.8.2).

Absprachen zwischen dem Privatschulträger und dem Staatlichen Schulamt sind in den Fällen erforderlich, in denen das Vertragsverhältnis und der Beamtenstatus durch Personalmaßnahmen gleichzeitig betroffen sind, wie z.B. bei Altersteilzeit, Mutterschutz und Elternzeit (siehe Ziffer 8.4).

9. Unfallfürsorge

In den Privatschuldienst beurlaubte Beamtinnen und Beamte des Landes Hessen sind für die Dauer ihrer Beurlaubung in einem versicherungspflichtigen, privatrechtlichen Arbeitsverhältnis tätig. Sie verrichten keinen „Dienst“ im Sinne des § 31 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG). Sie können keinen „Dienstunfall“ erleiden. Solche beurlaubten Beamten haben keinen Rechtsanspruch auf Unfallfürsorgeleistungen. Die Behörde kann vielmehr lediglich nachrangig, d.h. nach Berücksichtigung aller möglichen Leistungen (z.B. Beihilfe, private Krankenversicherung, private oder auch gesetzliche Unfallversicherung) Leistungen bis zu der Höhe erbringen, die dem Beamten im Falle eines Dienstunfalls zustünde. Mit § 31 BeamtVG hat der Gesetzgeber lediglich Nachteile für beurlaubte Beamte auffangen wollen und eine Möglichkeit geschaffen, im Wege einer Ermessensentscheidung restliche, ungedeckte Kosten bis zur Höhe der gesetzlichen Unfallfürsorgeleistungen zu ersetzen. Eine Schlechterstellung gegenüber aktiven Beamten sollte vermieden werden.

10. Ordnungswidrigkeiten

Tatbestände einer Ordnungswidrigkeit sind abschließend in § 181 HSchG aufgezählt. Diese sind das Betreiben einer Ersatzschule ohne eine entsprechende Genehmigung oder das Fortführen einer verbotenen Ersatzschule oder das Betreiben einer Ergänzungsschule ohne die erforderliche Anzeige der Aufnahme des Unterrichtsbetriebs. Die Schule in freier Trägerschaft muss auch die Erfüllung der Schulpflicht (§§ 58 ff. HSchG) kontrollieren und tritt bei Schulpflichtverletzungen von Schülern oder Eltern wie die öffentliche Schule als Anzeigerstatter auf. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG (siehe Fundstelle Nr. 7) ist das Staatliche Schulamt.

11. Kosten und Gebühren

Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) der Staatlichen Schulämter werden aufgrund des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) (Fundstelle 11) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) (Fundstelle 12) und der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums (VwKostO-KM) (Fundstelle 13) erhoben.

12. Absetzbarkeit von Schulgeld

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes können derzeit 30 % des Schulgeldes für ein Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderfreibetrag erhält, beim Besuch einer staatlich genehmigten Ersatzschule oder einer anerkannten allgemeinbildenden Ergänzungsschule als Sonderausgaben geltend gemacht werden. (EStG siehe Fundstelle Nr. 9)

13. Umsatzsteuer

13.1 Bescheinigungen nach § 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes (UStG)

Nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbst. bb des Umsatzsteuergesetzes (UStG) sind Umsätze steuerfrei bei Leistungen privater Schulen und anderer allgemein bildender oder berufsbildender Einrichtungen, die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienen, wenn

aa) sie als Ersatzschulen gem. Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind oder

bb) die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegenden Prüfungsordnungsgemäß vorbereiten.

Die Verfahrensgrundsätze für die Bescheinigung nach Buchstabe b) sind durch Erlass des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 7. Juni 1995 (StAnz. S. 2129) festgelegt. Durch Erlass vom 17.8.2007 Az.: I.4-816.100.001-22- (ABl. S. 560) wurde die Zuständigkeit für die Ausstellung der Bescheinigungen zur Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ab 1. August 2007 auf das Amt für Lehrerbildung für selbst durchgeführte oder beauftragte Fortbildungsmaßnahmen und auf die Staatlichen Schulämter für andere Einrichtungen übertragen.

Die in dem Erlass vom 7. Juni 1995 als Anlage abgedruckte Bescheinigung ist deshalb zu modifizieren (Beispiel in Anlage 3).

Nach dem Erlass des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 28. Juli 2000 erhält der vorletzte Absatz in Abschnitt II des Erlasses vom 7. Juni 1995 (StAnz. S. 2129) folgende Fassung:

„Die zuständige Landesbehörde unterrichtet die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Postfach 11 14 31, 60049 Frankfurt am Main, über die Erteilung einer Bescheinigung, die für zurückliegende Jahre gilt, sowie den Widerruf einer Bescheinigung durch Übersendung einer Durchschrift der Bescheinigung bzw. des Widerrufs.“

Damit ist die Oberfinanzdirektion nur noch bei Erteilung einer rückwirkenden Bescheinigung und des Widerrufs einer Bescheinigung zu unterrichten. Hinweise zur Zuständigkeit können sich aus der OFD-Umsatzsteuerkartei ergeben.

Die Befreiung von der Umsatzsteuer setzt voraus, dass die privaten Bildungseinrichtungen auf einen bestimmten Beruf oder eine Prüfung vorbereiten, die vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegen ist. Anhaltspunkte für die Definition eines Berufes ergeben sich aus dem Berufsbildungsgesetz BBiG. Letztendlich gilt aber der weitere Berufsbegriff aus Art. 12 GG, wonach jede Tätigkeit einen Beruf darstellt, die der Schaffung und Erhaltung der Lebensgrundlage dient.

Im konkreten Einzelfall ist zu ermitteln, auf welche Prüfung bzw. auf welchen Beruf die private Bildungseinrichtung vorbereitet. Für diese Ermessenentscheidung sind in der Bildung eines Gesamtkonzeptes beispielsweise folgende Kriterien einzubeziehen: Qualifikation der Kursleitung, Eignung der Lehrkräfte, die Intensität des Unterrichtes und die Lehrplan- /Unterrichtskonzeption.

Die Kursleitung muss selbst die Prüfung abgelegt haben, auf die sie nach dem Lehrplan vorbereitet, und dies durch entsprechende Bescheinigungen nachweisen. Von diesem Grundsatz kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn beispielsweise dokumentiert wird, dass die Kursleitung eine vergleichbare deutsche oder ausländische Prüfung abgelegt hat oder nachweisen kann, dass sie langjährig erfolgreich Prüfungs- bzw. Berufsvorbereitungen durchgeführt hat. Kursleitungen von Nachhilfeinstituten müssen mindestens eine wissenschaftliche Hochschulbildung (entsprechend den Vorgaben im Eingruppierungserlass) abgeschlossen haben. Die Konzeption von Lernförderinstituten ist im Staatlichen Schulamt schulfachlich zu bestätigen. Zusätzlich sind neben einer qualifizierten Kursleitung auch geeignete Heilpädagogen und Sozialpädagogen anzuerkennen. Nach strenger Kontrolle des jeweiligen Staatlichen Schulamtes können für alle Institute auch Kursleitungen als geeignet anerkannt werden, die nicht über die geforderten Nachweise verfügen, die fehlende fachliche Kompetenz aber durch Einstellen geeigneter Lehrkräfte ausgleichen.

Bei dem Verfahren zur Umsatzsteuerbefreiung sollte beachtet werden:

Eine regelmäßige Ortsbesichtigung wird empfohlen.

Bei neuen Instituten und Kursen, die eine erfolgreiche Vorbereitung noch nicht nachgewiesen haben können, werden die Bescheide befristet.

Die Bescheinigungen nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbst. bb UStG dürfen nicht allgemein für die private Bildungseinrichtung erteilt werden, sondern in den Bescheinigungen müssen die einzelnen Unterrichtsleistungen aufgeführt werden, die geeignet sind, auf einen Beruf oder auf eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorzubereiten. Selbst wenn das Staatliche Schulamt nach Prüfung der Ansicht sein sollte, dass alle Unterrichtsleistungen der Einrichtung im o. g. Sinne geeignet sind, müssen alle Unterrichtsleistungen in der Bescheinigung spezifiziert aufgeführt werden. (Urteil des VG Düsseldorf vom 10.03.2003, Az.: 25 K 6938/02). Zum Teil werden von den Finanzämtern allgemeine Bescheinigungen ohne explizite Angabe der Unterrichtsleistungen nicht mehr anerkannt.

Eine Auflage, dass die Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbst. bb UStG nicht zu Wettbewerbszwecken verwendet werden darf, ist rechtswidrig. Nach dem Urteil des VG Düsseldorf vom 16.02.2005, Az.: 25 K 1742/04 ist ein Werbeverbot nicht damit zu begründen, dass andere Bildungseinrichtungen, die keine Bescheinigung beantragt haben, benachteiligt wären. Vielmehr habe die zuständige Behörde, der amtlich bekannt würde, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Bescheinigung vorliegen könnten, ein entsprechendes Verwaltungsverfahren einzuleiten und gegebenenfalls die Bescheinigung zu erteilen, auch wenn die Bildungseinrichtung keinen Antrag gestellt habe.

13.2 Honorarkräfte

Eine Honorarkraft (Dozent) kann die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 UStG in Anspruch nehmen, wenn sie nachweist, dass sie an einer Bildungseinrichtung im Sinne des § 4 Nr. 21 Buchst. b UStG tätig ist. Die Tätigkeit ist durch die Bildungseinrichtung und nicht durch das Staatliche Schulamt zu bestätigen. Die Bildungseinrichtung darf dies allerdings nur, wenn sie selbst über eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde (des Staatlichen Schulamtes) nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG verfügt. Dies gilt auch für Volkshochschulen, obwohl diese nach § 4 Nr. 22 UStG mit ihren Leistungen steuerbefreit sind. Die Bildungseinrichtungen müssen also zunächst selbst die Bescheinigung beantragen, mit ihren Leistungen auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegenden Prüfung ordnungsgemäß vorzubereiten, um anschließend dem freien Mitarbeiter die Bestätigung erteilen zu können. (siehe Abschn. B - selbständige Lehrer als Honorarkraft - des mit Erlass vom 24. Juni 1999 (ABl. S. 805) bekannt gegebenen Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 31. Mai 1999 (Bundessteuerblatt 1999, Teil I, S. 579)).

13.3 Künstlerische Berufsausbildungen und kulturelle Träger

Den Staatlichen Schulämtern wurde mit Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 27.10.1997 (StAnz. 47 S. 3582) die Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Nr. 21 b des Umsatzsteuergesetzes für den Bereich künstlerischer Berufsausbildungen wie z.B. Musikerziehung, Tanz, Schauspiel, Artistik übertragen. Für den Bereich kultureller Träger, die keine Schulen sind, wie z.B. Kulturforen, hat das Wirtschaftsministerium für die Erteilung der Bescheinigungen das Regierungspräsidium Darmstadt als zuständige Behörde bestimmt. Die Zuständigkeiten der Ministerien ist durch Beschluss vom 2. November 2005 (GVBl. I S. 702) über die Zuständigkeiten der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen geregelt.

13.4 Personalgestaltung

Die Personalgestaltung ist eine Leistung i. S. von § 3 Abs. 9 UStG, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG steuerpflichtig ist.

Der private Schulträger ist nach § 19 UStG nur dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn er als Kleinunternehmer einen jährlichen Umsatz für Personalgestellungen von 17.500 € nicht überschreitet.

Werden Lehrkräfte von Privatschulen in Maßnahmen des Landes zur Schulentwicklung einbezogen, wie z. B. der Lehrplanmitarbeit oder Mitwirkung bei ähnlichen Projekten, so ist der vom privaten Schulträger geforderte Kostenausgleich für die entgangenen Unterrichtsleistungen umsatzsteuerpflichtig. Erbringt die Lehrkraft der Privatschulen aber eine unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistung, so sind Ausgleichszahlungen für diese Leistung nach § 4 Nr. 21 Buchst. b des Umsatzsteuergesetzes umsatzsteuerfrei.

14. Ergänzungsschulen

14.1 Begriff Ergänzungsschule

Ergänzungsschulen sind Schulen in freier Trägerschaft, die ein Unterrichtsangebot haben, das es im öffentlichen Schulwesen nicht gibt. Sie ergänzen das öffentliche Bildungsangebot durch ihre Bildungsgänge. Im Gegensatz dazu stehen die Ersatzschulen, die Unterrichtsangebote wie öffentliche Schulen anbieten (z.B. private Grundschulen, private Gymnasien) und damit öffentliche Bildungsangebote durch private ersetzen.

Private Träger können mit ihren Bildungsangeboten schneller und flexibler auf die sich ändernden Anforderungen im Berufsleben reagieren. Deshalb liegen die von Ergänzungsschulen entwickelten und durchgeführten Bildungsgänge hauptsächlich im Bereich der beruflichen Bildung wie: Kosmetik, Gesundheit, Sprachen, Technik, neue Technologien, Kommunikation oder kaufmännischer Bereich. Daneben bestehen aber auch Ergänzungsschulen, die auf ausländische Bildungsabschlüsse vorbereiten.

14.2 Abgrenzungen der Ergänzungsschulen zu anderen Einrichtungen

Der Betrieb einer Ergänzungsschule ist dem Staatlichen Schulamt anzuzeigen; Privatunterricht und freie Unterrichtseinrichtungen unterliegen demgegenüber jedoch keiner Anzeigepflicht. Zur definitorischen Abgrenzung gegenüber freien Unterrichtseinrichtungen und Privatunterricht siehe Ziffer 1.2.

Fernunterricht ist durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht in Köln zu genehmigen (Fernunterrichtsschutzgesetz).

14.3 Anzeige einer Ergänzungsschule

Nach § 175 Abs. 2 HSchG ist der Betrieb einer Ergänzungsschule dem örtlich zuständigen Staatlichen Schulamt vor Aufnahme des Unterrichts anzuzeigen. Die Anzeige ist durch den Träger der Ergänzungsschule durchzuführen. Die Anzeige sollte folgende Angaben enthalten:

Angaben über den Unternehmer / Träger

Bezeichnung der Schule

Angabe des Ortes, an dem die Schule errichtet werden soll

Benennung des Leiters/der Leiterin und der Lehrer/Lehrerinnen unter Angabe von Vor- und Zuname, sowie Geburtsdaten und Staatsangehörigkeit

Angaben über die Lage des Schulgebäudes sowie über die Zahl, Art und Größe der Unterrichtsräumlichkeiten

Angaben über Lehrgegenstände, Lehrzielaufbau und Ausbildungsdauer

14.4 Bezeichnung der Ergänzungsschule

Ergänzungsschulen haben das Recht, sich als „Ergänzungsschule“ zu bezeichnen. Die Schule muss jedoch eine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen (§ 168 HSchG) oder anderen Schulen in freier Trägerschaft (Wettbewerbsrecht) ausschließt.

14.5 Pflichten / Aufsicht bei Ergänzungsschulen

Ergänzungsschulen unterliegen der Schulaufsicht. Das Staatliche Schulamt hat das Recht, Unterlagen und Nachweise zu verlangen bzw. Schulbesuche durchzuführen, soweit es um das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen (siehe Ziffer 14.3) bzw. der Bedingungen für die Schulpflichterfüllung und der Anerkennungsvoraussetzungen (siehe Ziffer 14.6) geht. Soweit eine Anerkennung vorliegt, erstreckt sich die Verpflichtung der Schule auch auf die Aufrechterhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen. Wesentliche Veränderungen sind anzuzeigen. Eine Schließung der Ergänzungsschule ist rechtzeitig mitzuteilen.

Das Staatliche Schulamt kann die Fortführung einer Ergänzungsschule untersagen, um Schäden oder Gefahren abzuwenden, die durch Mängel im Charakter oder in den Fähigkeiten des Unterhaltsträgers, der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Lehrkräfte oder durch Mängel in den Einrichtungen der Schule den Schülerinnen und Schülern oder der Allgemeinheit drohen (§ 175 Abs. 3 HSchG).

Zu beachten sind insbesondere die Regelungen des Infektions- und des Jugendschutzgesetzes sowie des Brandschutzes.

Das Betreiben oder Leiten einer Ergänzungsschule ohne Anzeige oder das Fortführen trotz Verbots nach § 175 Abs. 3 HSchG stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 181 Abs. 3 Nr. 1, 2 HSchG dar.

14.6 Staatliche Anerkennung von Ergänzungsschulen

Nach § 176 Abs. 1 HSchG kann das Kultusministerium einer Ergänzungsschule, die eine Ausbildung vermittelt, an der ein öffentliches Interesse besteht, die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verleihen.

Im Rahmen dieses Anerkennungsverfahrens sind nach § 176 Abs. 1 HSchG

- a) Ziele der Ausbildung
- b) das öffentliche Interesse an der Ausbildung
- c) Einrichtungen der Schule
- d) die wirtschaftliche Seriosität des Schulträgers und
- e) die fachliche Vorbildung und die Fähigkeiten der Lehrkräfte und der Schulleitung zu prüfen.

Das öffentliche Interesse ist sowohl bei der Anerkennung von allgemeinbildenden Ergänzungsschulen als auch bei der Anerkennung von beruflichen Ergänzungsschulen nachzuweisen. Dabei wird, soweit erforderlich, auch das Votum sachkundiger Einrichtungen eingeholt. Bei beruflichen Ergänzungsschulen werden zur Feststellung des öffentlichen Interesses die Stellungnahmen von Institutionen wie z.B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Agentur für Arbeit und des zuständigen Fachressorts eingeholt.

Mit der staatlichen Anerkennung einer allgemeinbildenden Ergänzungsschule ist im Gegensatz zu der staatlichen Anerkennung einer Ersatzschule nicht die Übertragung von Hoheitsrechten verbunden. Die staatliche Anerkennung beruflicher Ergänzungsschulen begründet nach § 176 Abs. 2 HSchG dagegen das Recht der Schule, selbst un-

ter Vorsitz oder durch Vertretung der staatlichen Schulaufsicht Prüfungen abzunehmen. Voraussetzung dafür ist zusätzlich die Genehmigung des Lehrplans durch das Kultusministerium. Grundlage der Prüfung ist nach § 176 Abs. 4 HSchG eine staatliche Prüfungsordnung, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens der Ergänzungsschule im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht wird.

Damit sollen die Qualität der beruflichen Ausbildung, an der ein öffentliches Interesse festgestellt worden ist, und die Chancen der Absolventen am Arbeitsmarkt gewährleistet werden.

15. Fundstellen

1. Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GVBl. I S. 921).
2. Ersatzschulfinanzierungsgesetz - ESchFG – vom 6. Dezember 1972 GVBl. I S. 389, 1973 S. 90 zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 658)
3. Abgabenordnung in der Fassung vom 1.10.2002 (BGBl. I S. 3866)
4. Verordnung über die Wahrnehmung überregionaler und zentraler Aufgaben durch einzelne Schulämter vom 1.10.1997 (ABl. S. 601), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.10.2002 (ABl. S. 742).
5. Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 3839) in der Neufassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322; S. 847; S. 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652)
6. Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 21. Juni 2000 (ABl. S. 602), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 463).
7. Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der Neufassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574)
8. Grundsätze für den Hochschulzugang von Studienbewerbern mit deutscher Staatsangehörigkeit und ausländischen Bildungsnachweisen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.1.1996)
Vereinbarung über die Anerkennung des "International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.3.1986 i.d.F. vom 27.1.1995)
9. Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330)
10. Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen vom 17. Januar 1964 (GVBl. I S. 5) in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269)
11. Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12.1.2004 (GVBl. I S. 36)
12. Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in der Fassung vom 21. November 2003 (GVBl. I S. 294)
13. Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums (VwKostO-KM) vom 10.12.2007 (GVBl. I S. 869)
14. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 30. März 2006 (GVBl. I S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2006 (GVBl. I S. 470)
15. Verordnung über die sonderpädagogische Förderung vom 17. Mai 2006 (ABl. S. 412)
16. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034)
17. Muster – Schulbau – Richtlinie vom 10. Juli 1998 (StAnz. 1999 S. 3538)
18. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 57 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und durch Art. 3 G vom 20. Juli 2007 II 930 (Nr. 23)

19. Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und der Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438), geändert durch Verordnung vom 19. September 2007 (ABl. S. 643)
20. Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (VOLRR) vom 18. Mai 2006 (ABl. S. 425) und des Erlasses Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Funktionsbeeinträchtigungen, Behinderungen oder für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (Erlass Nachteilsausgleich) vom 18. Mai 2006 (ABl. S. 429)

Anlage 1

Auszug aus dem

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 57 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und durch Art. 3 G vom 20. Juli 2007 II 930 (Nr. 23)

6. Abschnitt

Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen

p

§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenza Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtungen dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind. (2) Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie

3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausion verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.

§ 35 Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 zu be-

lehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherrn entsprechende Anwendung.

§ 36 Einhaltung der Infektionshygiene

(1) Die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sowie Krankenhäuser, Vorsorgeoder Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 bis 5 des Heimgesetzes, vergleichbare Behandlungs-, Betreuungs- oder Versorgungseinrichtungen sowie Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber, Spätaussiedler und Flüchtlinge sowie sonstige Massenunterkünfte und Justizvollzugsanstalten legen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene fest. Die genannten Einrichtungen unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.

(2) Zahnarztpraxen sowie Arztpraxen und Praxen sonstiger Heilberufe, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden, sowie sonstige Einrichtungen und Gewerbe, bei denen durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden können, können durch das Gesundheitsamt infektionshygienisch überwacht werden.

(3) Für die Durchführung der Überwachung gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

(4) Personen, die in ein Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim oder eine gleichartige Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 5 des Heimgesetzes oder in eine Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose, Flüchtlinge, Asylbewerber oder in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler aufgenommen werden sollen, haben vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Bei Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge, Asylbewerber oder in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler muss sich das Zeugnis bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, auf eine im Geltungsbereich Ein Service der juris GmbH - www.juris.de - dieses Gesetzes erstellte Röntgenaufnahme der Lunge stützen; bei erstmaliger Aufnahme darf die Erhebung der Befunde nicht länger als sechs Monate, bei erneuter Aufnahme zwölf Monate zurückliegen. Bei Schwangeren ist von der Röntgenaufnahme abzusehen; stattdessen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass nach sonstigen Befunden eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose nicht zu befürchten ist. § 34 Abs. 4 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Personen, die weniger als drei Tage in eine Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose aufgenommen werden. Personen, die nach Satz 1 ein ärztliches Zeugnis vorzulegen haben, sind verpflichtet, die für die Ausstellung des Zeugnisses nach Satz 1 und 2 erforderlichen Untersuchungen zu dulden. Personen, die in eine Justizvollzugsanstalt aufgenommen werden, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden.

(5) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) sowie der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

Anlage 2

Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen

Der Zugang zum Studium an deutschen Hochschulen ist grundsätzlich auch mit ausländischen Zeugnissen möglich. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass das Zeugnis nach dem Recht des Staates, in dem es erworben wurde, eine Hochschulzugangsqualifikation darstellt. Ein solches Zeugnis kann unterschiedlich eingestuft werden:

1. es kann in Deutschland den direkten Hochschulzugang eröffnen, weil es einem deutschen Zeugnis der Hochschulreife materiell gleichwertig ist;
2. es kann in Deutschland den direkten Hochschulzugang eröffnen, weil es in den Anwendungsbereich besonderer völkerrechtlicher Vereinbarungen fällt;
3. es kann in Deutschland den Hochschulzugang eröffnen, wenn zusätzlich ein ein- oder zweijähriges Studium an einer anerkannten Hochschule nachgewiesen wird;
4. es kann in Deutschland den Hochschulzugang eröffnen, wenn zusätzlich die "Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studienbewerber" (mit oder ohne vorherigen Besuch des Studienkollegs) bestanden wurde; bei einzelnen ausländischen Bildungsnachweisen kann noch der Nachweis von Studienzeiten im Ausland vor der Zulassung der Feststellungsprüfung gefordert werden.

Rechtsgrundlagen hierfür sind:

- die "Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse" des Europarats vom 10.12.1953;
- die "Rahmenordnung ausländische Studienbewerber, für den Unterricht an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.4.1994 i.d.F. vom 18.9.1998);
- die jeweiligen landesrechtlichen Zugangsvoraussetzungen.

Diese Rechtsgrundlagen werden bei der Einstufung einzelner ausländischer Zeugnisse in der Dokumentation "Ausländische Bildungsnachweise und ihre Bewertung in der Bundesrepublik Deutschland" ("Bewertungsvorschläge") berücksichtigt, die die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen auf Grund von Beschlüssen der zuständigen Gremien in der Kultusministerkonferenz in stetig aktualisierter Form herausgibt. Sie liegen den Hochschulen und den anderen für den Hochschulzugang zuständigen Behörden vor. Die konkrete Einstufung erfolgt durch die Hochschulen selbst oder durch andere zuständige Behörden. Für die Bewerbung um einen Studienplatz auf Grund eines ausländischen Zeugnisses ist Folgendes zu beachten:

Deutsche Staatsangehörige mit ausländischer Hochschulzugangsqualifikation

müssen vor der Bewerbung um einen Studienplatz ihr Zeugnis zunächst bei der für ihren Wohnsitz in Deutschland zuständigen Anerkennungsbehörde anerkennen lassen. Dieses Verfahren gilt auch für Studienbewerber mit doppelter Staatsangehörigkeit.

Studienbewerber mit EU-/EWR-Staatsangehörigkeit

müssen sich - wie deutsche Studienbewerber - für Studienfächer mit Auswahl- oder Verteilungsverfahren bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) (Postanschrift: 44128 Dortmund, Telefon: 0231-10810) um einen Studienplatz bewerben. Es empfiehlt sich, frühzeitig das ZVS-Info zu besorgen. Für andere Studiengänge ist die Bewerbung direkt an die Hochschule zu richten.

Studienbewerber, die nicht Staatsangehörige eines EU-/EWR Staates sind,

bewerben sich in allen Fächern direkt bei der Hochschule ihrer Wahl.

Beachten Sie bitte die **Bewerbungsfristen:**

15. Januar für das Sommersemester

15. Juli für das Wintersemester.

Anlage 3

Muster zu der Anlage des Erlasses des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 7. Juni 1995 (StAnz. S. 2129)

Staatliches Schulamt <i>Bezeichnung</i>	<i>Ort Datum</i>
Bescheinigung gem. § 4 Abs. 1 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes (Zur Vorlage beim Finanzamt)	
Der/Dem Bezeichnung der Bildungseinrichtung mit Anschrift	
Steuernummer:	beim Finanzamt <i>Ort</i>
Wird bescheinigt, dass seine/ihre Unterrichtsleistung <i>Art der Leistung, Bezeichnung und Dauer des Lehrganges etc.</i>	
<p>ordnungsgemäß auf einen Beruf/ auf eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung vorbereiten.</p> <p>Diese Bescheinigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgestellt.</p> <p>Im Auftrag</p>	

16. Übersicht: Geltungsbereich des HSchG für Schulen in freier Trägerschaft

13. Teil	Grundsatz	Gemäß § 179 Abs. 1 HSchG finden die Bestimmungen des 13. Teils (= §§ 166-177) Anwendung.	
ausdrücklich bestimmte Vorschriften	bei Ersatzschulen	§ 171 Abs. 4 HSchG, der auf Regelungen des 8. und 9. Teils (= §§ 100-126) verweist (s. hierzu Erlass des HKM vom 18.03. 2003, Az. I B 4.1-818.000.000-11-)	
	bei anerkannten Ersatzschulen	§ 173 Abs. 2 HSchG, der auf Einhaltung der Prüfungs- und Zeugnisvorschriften verweist. Gleichzeitig sind die Anordnungen für die Aufnahme zu beachten (Erlasse und Verordnungen des HKM, z.B. Zeugnisformulare) (s. auch Urteil des VG Frankfurt vom 31.01.2002, Az. 5 E 561/99(V))	
	Ausdrücklich bestimmte Vorschriften nach § 179 Abs. 1 HSchG		
	Schulen in freier Trägerschaft:	§§ 56 Abs. 2 Satz 2, 71 Abs. 6, 72 Abs. 5, 85, 127 Abs. 2, 145 Abs. 1 S. 4, 162 Abs. 3, 181 Abs. 3 Nr. 1 HSchG	
	Ersatzschulen:	§§ 60 Abs. 2, 69 Abs. 2 S. 4, 78 Abs. 2 Nr. 2 S. 1, 114 Abs. 2 S. 2, 116 Abs. 5, 123 Abs. 1 S. 1, 150 Abs. 2, 161 Abs. 9 HSchG	
	Ergänzungsschulen:	§ 56 Abs. 2 S. 2 HSchG	
	Nichtschüler:	§ 79 Abs. 3 HSchG	
Schulpflichtüberwachung	(§ 67 Abs. 1 i.V.m. §§ 68 und 181 HSchG) Die Schule in freier Trägerschaft muss die Erfüllung der Schulpflicht kontrollieren und tritt bei Schulpflichtverletzungen von Eltern und Schülern wie die öffentliche Schule als Anzeigerstatter auf. Zuständige Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 OwiG ist das Staatliche Schulamt.		
	Pflichten von Eltern und SchülerInnen gemäß § 179 Abs. 2 HSchG	Schulpflicht, § 56 HSchG	
		Beginn der Vollzeitschulpflicht, § 58 Abs. 1 HSchG	
		Dauer der Vollzeitschulpflicht, § 59 Abs. 1 und 3 HSchG	
		Beginn und Dauer der Berufsschulpflicht, § 62 Abs. 1 bis 3 HSchG	
		Überwachung der Schulpflicht, § 67 Abs. 1 HSchG	

17. Übersicht: Schülerangelegenheiten der Schulen in freier Trägerschaft

1. Schulaufnahme		
	Ersatzschule:	§ 60 Abs. 2 HSchG: Schulpflichterfüllung auch durch Besuch einer Ersatzschule -> Anzeige zur Schulpflichtüberwachung
	Ergänzungsschule:	§ 56 Abs. 2 S. 2 HSchG: ausländische SchülerInnen können Schulpflicht an anerkannter Ergänzungsschule erfüllen, wenn diese auf das int. Baccalaureat oder auf den Abschluss eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union vorbereitet, einer weiteren Begründung bedarf es nicht -> Anzeige Anm.: SchülerInnen mit doppelter Staatsangehörigkeit sind keine ausländischen SchülerInnen, wenn eine Staatsangehörigkeit deutsch ist. § 56 Abs. 2 S. 3 und 4 HSchG: Wollen ausländische Kinder eine andere als die o.g. anerkannte Ergänzungsschule besuchen -> Genehmigung, Kosten § 56 Abs. 2 S. 3 und 4 HSchG: Deutsche SchülerInnen können mit Ausnahmegenehmigung Ergänzungsschule besuchen; Begründung erforderlich. -> Genehmigung, Kosten
	Europäische Schule:	ist nicht Schule i.S.d. Hessischen Schulgesetzes, sondern eine auf EU-Recht begründete öffentliche Schule. -> Anzeige Rechtsaufsicht -> Der Oberste Rat der Europäischen Schulen. Fachaufsicht-> Inspektionsausschüsse (je für die Primar- und Sekundarstufe) Das HSchG findet keine Anwendung!
2. Rückkehr in die öffentliche Schule		
	aus anerkannten Ersatzschulen	Aufnahme, wie aus öffentlichen Schulen (Aufnahmepflicht)
	aus genehmigten Ersatzschulen	§ 78 Abs. 2 HSchG i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses: I.d.R. findet ein Überprüfungsverfahren (schriftlich u. mündlich) in der aufnehmenden Schule statt, soweit kein anerkannter Abschluss vorliegt.
	aus Ergänzungsschulen	keine Regelung, Verfahren wie bei genehmigten Ersatzschulen
	für Aufnahme in Gymnasiale Oberstufe	§ 4 Abs. 1 VOGO/BG: I.d.R. Überprüfungsverfahren, wenn nicht aus anerkannter Ersatzschule; dies gilt nicht, sofern ein entsprechender externer Abschluss vorliegt.
3. Externe Abschlüsse		
	Haupt- und Realschulabschluss von SchülerInnen an genehmigten Ersatzschulen	-> s. Erlass vom 16.01.2002, Az. I B 3 – 820.260.000-2-
	Haupt- und Realschulabschluss von SchülerInnen an Freien Waldorfschulen	-> s. Erlass vom 22.03.1999, Az. I B 2 – 816/200-720-Allg. SA 18-
	Gebühr für Prüfertätigkeit für externe Haupt- und Realschulabschlüsse	-> s. Erlass vom 08.11.1996, Az. II A 4.1/II A 3 – 170/3311-29
	Zuständigkeit	SSA Gießen: landesweite Zuständigkeit für die Bestellung der Prüfungskommission nach § 3 der Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler.
	Verordnung über die Abiturprüfung	für Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 10. Juli 2003 (ABl. 8/03, S. 466)
	Verordnung über die Prüfung für Nichtschüler	zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des Mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) vom 07. Juli 1995 (ABl. 8/95, S. 441)
4. Unfallversicherungsschutz		§ 150 Abs. 1 und 2 HSchG (s. Schreiben der Unfallkasse Hessen vom 13.06.2003)